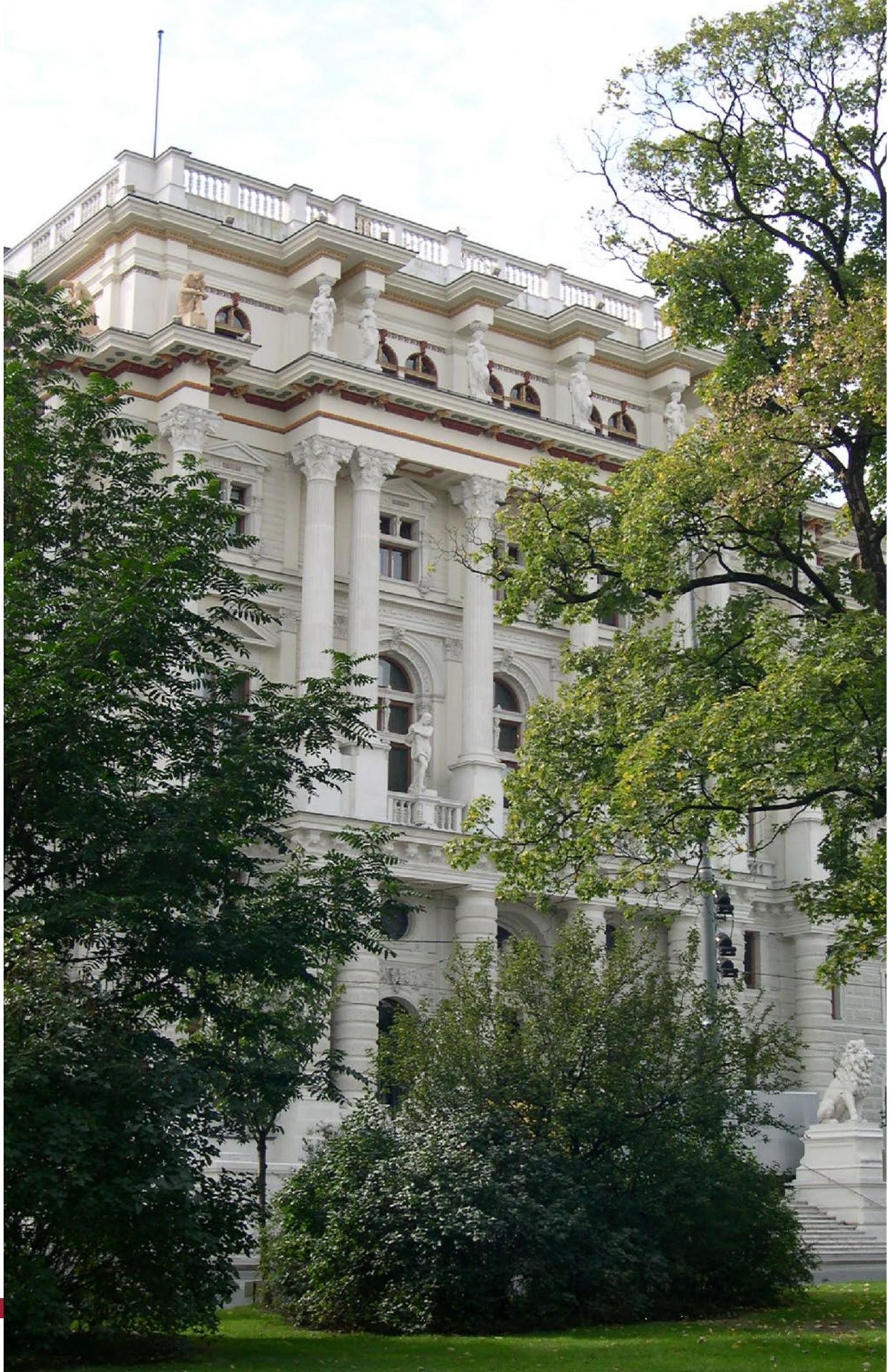


OGH DER OBERSTE
GERICHTSHOF

OBERSTER GERICHTSHOF
TÄTIGKEITSBERICHT

2024







INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN	5
GESCHÄFTSGANG	7
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro)	16
Bericht der Amtsbibliothek	18
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN	21
Entscheidungen in Zivilsachen	22
Entscheidungen in Strafsachen	34
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	38
BEGUTACHTUNGEN	41
Begutachtungen	42
INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN	45
Besuche im Ausland	46
Besuche beim Obersten Gerichtshof	48
Austauschprogramm des Netzwerks der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union	50
Fortbildungsveranstaltungen	51
PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF	53
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	54
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	54
Personalsituation des Wissenschaftlichen Dienstes (Evidenzbüro)	55
Auszeichnungen	55



Vorwort



Der Oberste Gerichtshof ist die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Damit steht er an der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der demokratische Rechtsstaat ist ohne eine unabhängige, selbstbewusste und funktionierende Gerichtsbarkeit nicht vorstellbar. Die richterliche Unabhängigkeit ist weder Selbstzweck noch Privileg oder gar Grundrecht des einzelnen Richters. Sie dient vielmehr der Sicherstellung einer ausschließlich an das Gesetz gebundenen Rechtsprechung und ist folgerichtige Konsequenz des in unserer Verfassung vorgesehenen gewaltentrennenden Systems. Diese Unabhängigkeit wird durch ein besonderes Verfahren zur Auswahl und Ernennung von Richterinnen und Richtern abgesichert: Die Ernennungsvorschläge werden von richterlichen Personalsenaten erstattet, an die sich die Justizministerin in der Regel hält. Abweichungen müssten ausdrücklich begründet werden. Damit ist sichergestellt, dass die Gerichte ihre Arbeit frei von parteipolitischen Einflüssen verrichten können.

In einer Zeit zunehmender Internationalisierung kommt auch Kontakten mit dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie mit ausländischen Höchstgerichten besondere Bedeutung zu. Mit diesen Gerichtshöfen besteht ein enger fachlicher Austausch. Besonders enge Kontakte bestehen traditionell auch zu den Höchstgerichten unserer Nachbarstaaten. Der Gedankenaustausch über wechselseitige Probleme führt immer wieder zu innovativen Lösungsansätzen. Der Leiterin des Auslandsreferats gebührt dabei großer Dank für ihren engagierten Einsatz.

Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs stellen ihr Wissen auch regelmäßig für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten ausdrücklich bedanken. Neben der Mitwirkung an der justizinternen Aus- und Fortbildung veranstaltet der OGH auch selbst Seminare. Im Jahr 2024 fand neben dem schon traditionellen Seminar zu aktueller Judikatur in Strafsachen und zur Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen auch ein Seminar zum Familienrecht statt.

Aber natürlich ist und bleibt Kernaufgabe des Gerichtshofs, qualitätsvolle Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen und dadurch rasch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen. Unterstützt wird der Oberste Gerichtshof dabei vom Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro), der Amtsbibliothek, den Kanzleien und der Teamassistenten. Ich bin stolz darauf, dass wir mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 3,9 Monaten im nationalen und internationalen Vergleich erneut im absoluten Spitzenfeld liegen. Dafür sei allen Beteiligten ganz herzlich gedankt.

Näheres über unsere Anfalls- und Erledigungszahlen finden Sie im Inneren dieses Berichts. Wir hoffen, dass die Kurzfassungen ausgewählter Entscheidungen aus dem Jahr 2024 Ihr Interesse finden. Einen Überblick über das breite Tätigkeitsfeld der Zivil- und Strafsenate bietet auch ein Besuch auf unserer laufend aktualisierten Website.

*Georg Kodek
Präsident des
Obersten Gerichtshofs*

Wien, im April 2025





GESCHÄFTSGANG



Geschäftsgang

Anfall insgesamt

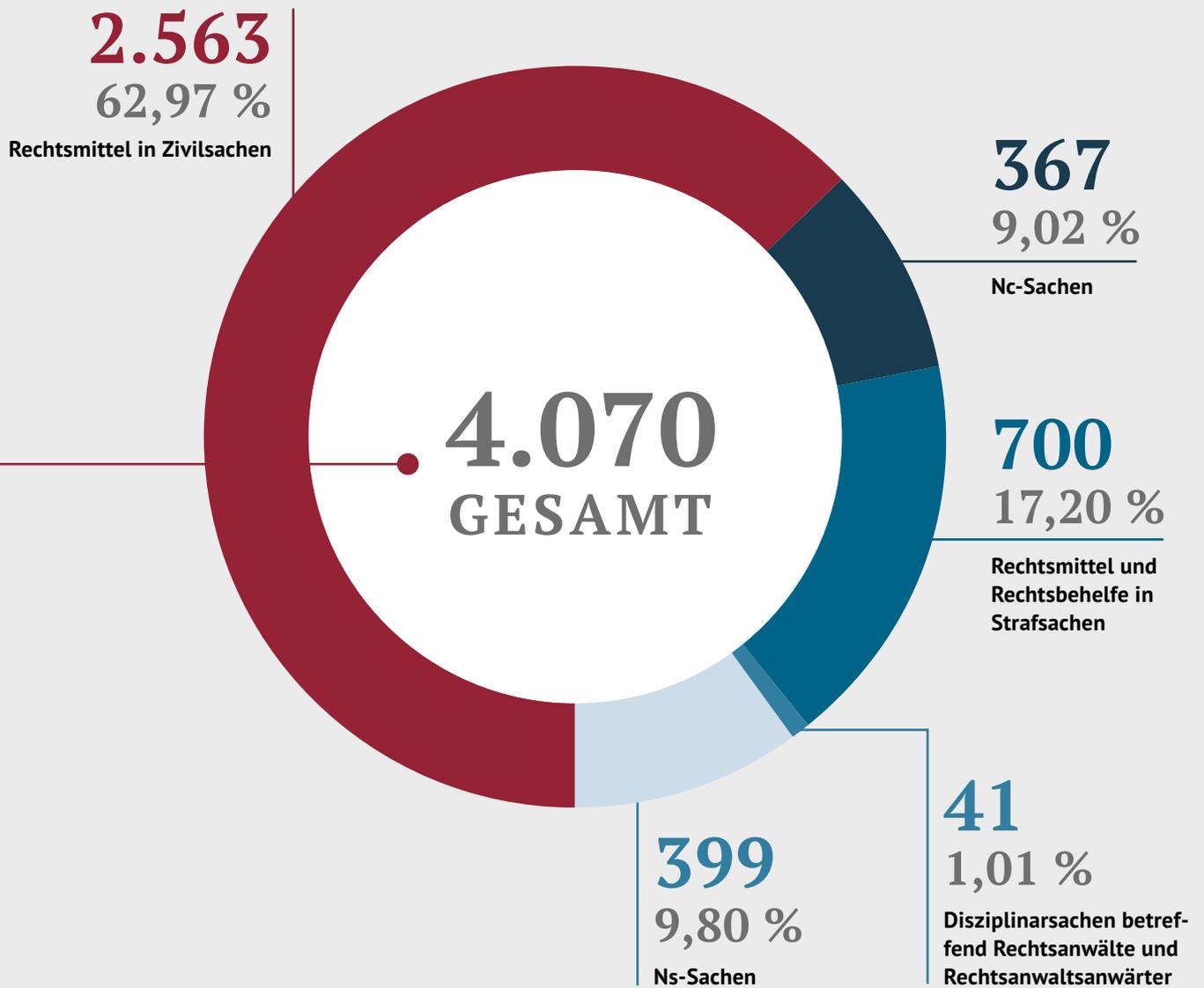
2.563	Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich fünf Kartell- und sieben Schiedssachen)
367	Nc-Sachen
700	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen
41	Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
399	Ns-Sachen
5	Kartellrechtssachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
4	OCg-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)
3	ONc-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)
4.527	Justizverwaltungssachen , wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2024 **3,9 Monate**.

3,9
Monate

Anfall insgesamt



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2024 sind folgende Akten angefallen:

2.563 (2023: 2.654) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2023: - 3,4 %)

davon

1.365 (2023: 1.405) **ordentliche Rechtsmittel** (53,2 % des Gesamtanfalls; 2023: 52,9 %)

1.198 (2023: 1.249) **außerordentliche Rechtsmittel** (46,8 % des Gesamtanfalls; 2023: 47,1 %)

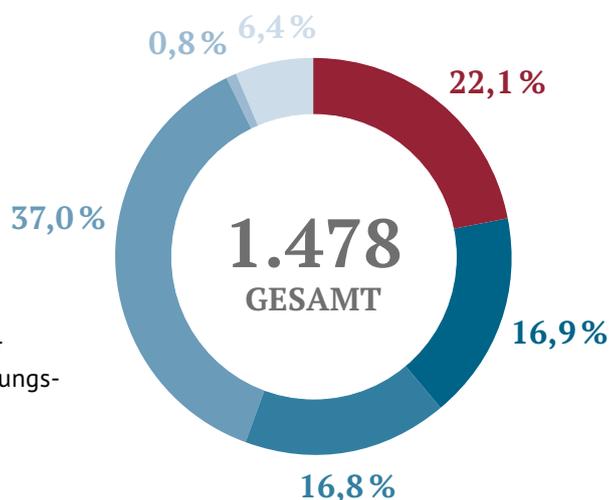
2024	2.563	Rechtsmittel gesamt
2023	2.654	
2024	ordentliche Rechtsmittel 53,2 %	46,8 % außerordentliche Rechtsmittel
2023	52,9 %	47,1 %

Erledigungen

Das Ergebnis der im Jahr 2024 insgesamt erledigten Rechtsmittel schlüsselt sich wie folgt auf:

Ordentliche Rechtsmittel

- 326** (2023: 334) **Bestätigungen** (22,1%; 2023: 21,2 %)
- 250** (2023: 352) **Abänderungen** (16,9%; 2023: 22,4 %)
- 249** (2023: 305) **Aufhebungen** (16,8%; 2023: 19,4 %)
- 547** (2023: 474) **Zurückweisungen** (37,0%; 2023: 30,2 %)
- 12** (2023: 4) **Zurückziehungen** (0,8%; 2023: 0,3 %)
- 94** (2023: 103) **sonstige Erledigungen** (6,4%; 2023: 6,6 %) Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen und Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



Zählweise:

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

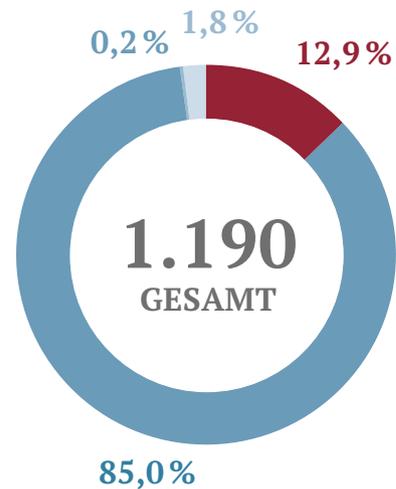
Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

Außerordentliche Rechtsmittel

Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2024 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.190):

- **154** (2023: 190) **Entscheidungen in der Sache** (12,9 %; 2023: 14,9 %)
- **1.012** (2023: 1.064) **Zurückweisungen** (85,0 %; 2023: 83,5 %)
- **2** (2023: 2) **Zurückziehungen** (0,2 %; 2023: 0,2 %)
- **22** (2023: 19) **sonstige Erledigungen** (1,8 %; 2023: 1,5 %)



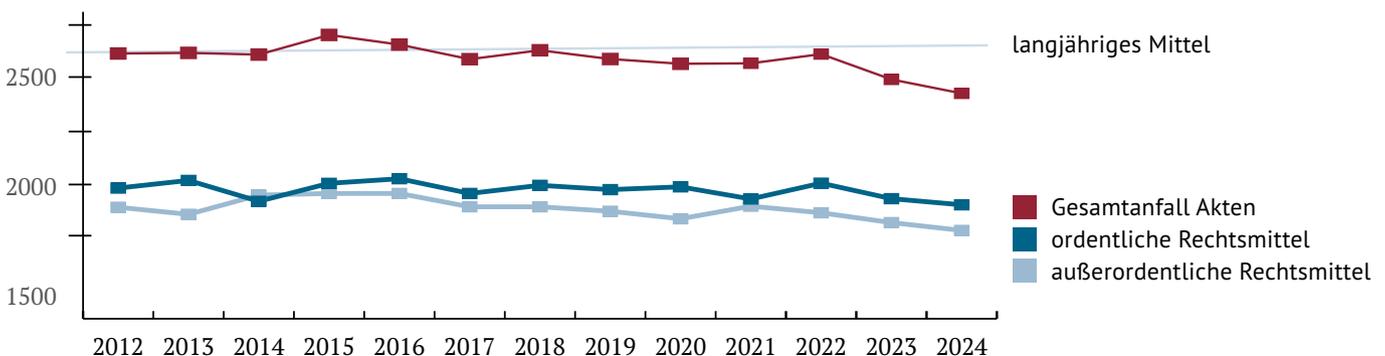
Anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2024 verblieben **715 Akten anhängig** (2023: 695).

Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2023 ist der **Gesamtanfall der Akten** im Jahr 2024 um 91 Fälle auf **2.563** gesunken (langjähriges Mittel der Jahre 2013 bis 2024: 2.800). Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand.

Die Anzahl der **ordentlichen Rechtsmittel** ist im Berichtsjahr mit 1.365 gegenüber dem Jahr 2023 um 40 (Mittel der Jahre 2013 bis 2023: 1.466), jene der außerordentlichen Rechtsmittel gegenüber dem Jahr 2023 um 51 gesunken (Mittel 2013 bis 2024: 1.335). Von den 1.198 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 154 – das sind rund 12,9 % (2023: 15,2) – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.



Geschäftsgang in Strafsachen und Disziplinarsachen

Anfall in Os, Ds

Im Berichtsjahr 2024 sind 700 (2023: 718) Strafsachen (Os) und 41 (2023: 59) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter (Ds) angefallen.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls betraf mit 477 Fällen (2023: 516) – großteils mit Berufungen verbundene – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 118 (2023: 101) Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes. Weiters fielen unter anderem 18 (2023: 20) Grundrechtsbeschwerden, 27 (2023: 32) Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO und 4 (2023: 2) Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO an.

Fachzuständigkeiten

Im 11. Senat fielen im Berichtsjahr 3 (2023: 3) Rechtsmittel gemäß § 85 GOG, im 12. Senat fielen 36 (2023: 25) Jugendstrafsachen, im 13. Senat fielen 12 (2023: 18) Finanzstrafsachen, im 14. Senat fielen 25 (2023: 20) Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen und im 15. Senat fielen 24 (2023: 11) Medienrechtssachen an.

Wie schon in den vergangenen Jahren waren auch im Berichtsjahr Anfallssperren von Berichterstattern oder Berichterstatterinnen wegen anhängiger Großverfahren erforderlich.

Weiterer Anfall

Im Berichtsjahr fielen 7 Disziplinarsachen gegen Richter oder Richterinnen an (2023: 2). Ein Dienstgerichtsfall betreffend Richter oder eine Disziplinarsache betreffend Notare ist nicht angefallen.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 399 Fälle (2023: 549), fiel also um rund 27 %.

Erledigungen

685 Os-Sachen (2023: 699) wurden erledigt.

In 477 (2023: 494) Os-Sachen wurden 616 (2023: 624) Nichtigkeitsbeschwerden erledigt. 567 (2023: 565) (demnach rund 92 %) dieser Nichtigkeitsbeschwerden wurden von Angeklagten, 49 (2023: 56) von der Staatsanwaltschaft und keine (2023: 3) von Privatbeteiligten erhoben.

In 49 (2023: 53) Fällen nahm der Oberste Gerichtshof nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen zugunsten von Angeklagten wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden unter anderem 101 (2023: 107) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 17 (2023: 21) Grundrechtsbeschwerden und 24 (2023: 33) Erneuerungsanträge erledigt. Im Berichtsjahr wurden 124 (2023: 116) Gerichtstage abgehalten.

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 567 (2023: 565) von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 19 (2023: 31) zur Gänze und 34 (2023: 33) teilweise erfolgreich. In 49 (2023: 53) Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

Daraus ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 9,3 %.

Von den 49 (2023: 56) vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 8 (2023: 12) zur Gänze und 16 (2023: 8) teilweise erfolgreich. Zudem wurde auf Grund von 89 (2023: 105) von insgesamt 101 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes die von der Generalprokuratur reklamierte Gesetzesverletzung festgestellt. Weiters wurde über 9 (2023: 4) Wiedereinsatzanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen keiner (2023: einer) erfolgreich war.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

2024 wurden 24 (2023: 33) Erneuerungsanträge erledigt, wobei keinen (2023: 4) Anträgen Folge gegeben wurde.

In keinem Fall (2023: 4 Fälle) wurde auf Grund von parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes die von der Generalprokuratur jeweils aufgezeigte Gesetzesverletzung festgestellt.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie sämtliche anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung durch den Obersten Gerichtshof der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüberhinausgehend eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Im Berichtsjahr wurden 41 (2023: 59) Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, 46 (2023: 74) Fälle wurden erledigt.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende 172 (2023: 157) Os-Sachen, 25 Ds-Sachen und 18 Ns-Sachen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2024 (2023) fielen 700 (718) Strafsachen (Os) und 41 (59) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter (Ds) an. Erledigt wurden unter anderem 616 (624) Nichtigkeitsbeschwerden, 101 (107) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 17 (21) Grundrechtsbeschwerden und 46 (74) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Zudem wurde über 24 (33) Erneuerungsanträge entschieden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant sein wird.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das besondere Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zu entscheiden sind.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

1. Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht (107 Jv 1/25w-23a) übermittelt.

2. Personalsituation des Kartellgerichts

Im Berichtszeitraum war das Kartellgericht mit 3 Richter:innenplanstellen im judizierenden Bereich besetzt. Zur Erledigung der Justizverwaltungsangelegenheiten des Kartellgerichts war Senatspräsidentin Mag.a Sonja Köller-Thier mit 0,25% ihrer Arbeitskraft eingesetzt, sodass 2024 insgesamt 3,25 Richter:innenkapazitäten am Kartellgericht tätig waren.

Mag. Dr. Andreas Sengstschnid schied als Folge seiner Ernennung zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs mit 28.2.2024 aus dem Kartellgericht aus. Mit der Leitung seiner kartellgerichtlichen Senatsabteilung wurde ab 1.4.2024 Mag. Paul Meisl betraut.

Seit 1.10.2024 ist Mag.a Doris Zwettler-Scheruga mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft am Kartellgericht tätig und übernahm die Leitung der Abteilung 27 Kt. Zeitgleich verließ Mag.a Nicole Fidler aus Anlass ihrer Bestellung als Leiterin der Fortbildungsabteilung des Oberlandesgerichts Wien das Kartellgericht.

3. Anfallsentwicklung am Kartellgericht

Im Jahr 2024 fielen 31 Kartellrechtsakten an.

Eine Aufschlüsselung nach Fallgruppen zeigt folgendes Bild: Die Anzahl der Anträge auf Hausdurchsuchungen nach § 12 WettbG ist im Vergleich zum Jahr 2023 mit drei Anträgen gleichgeblieben.

Wie bereits im Vorjahr erreichte der Anfall in Zusammenschlussprüfungen nach § 11 KartG im Jahr 2024 ein hohes Niveau. Insgesamt sind acht Anträge angefallen (2023: 10 Anträge).

Die Feststellungsanträge nach § 28 KartG erhöhten sich 2024 auf zwei Akten (2023: 1).

Die Anzahl der Anträge auf Verhängung einer Geldbuße nach § 29 KartG belief sich auf 12 (2023: 19 Anträge). Neun Geldbußenanträge wurden auf die Verletzung des Kartellverbots (§ 1 KartG/Art 101 AEUV), zwei auf die Verletzung des Durchführungverbots (§ 17 KartG) und ein Geldbußenantrag auf die Verletzung des Missbrauchsverbots (§ 5 KartG/Art 102 AEUV) gestützt.

Weiters wurden 2024 drei Abstellungsanträge nach § 26 KartG gestellt (2023: 2), und zwar zwei Individualanträge, die jeweils mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verbunden waren, sowie ein von der Bundeswettbewerbsbehörde eingebrachter Abstellungsantrag.

Nach § 6 Abs 2 FWBG (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz) wurde 2024 lediglich ein Antrag eingebracht (2023:16).

Die Gesamtsumme der von der BWB im Jahr 2024 eingebrachten Anträge belief sich auf 23, jene des Bundeskartellanwalts auf vier. Weiters wurden vier Individualanträge eingebracht.

In der dem Kartellgericht zugewiesenen Justizverwaltungsabteilung 107 Jv fielen 2024 47 Akten an.

4. Übersicht Anfall und Erledigung

Geschäftsjahr 2024	Kt	Nkt	Jv
Bis zum 31.12.2023 verblieben	35	0	6
Neu angefallen im Jahr 2024	31	0	47
Erledigt	50	0	52
Offen geblieben zum 31.12.2024	16	0	1

Anfallsübersicht nach Verfahrensgegenstand

1.) § 11 KartG (Zusammenschlussprüfung)	8
2.) § 26 KartG (Abstellungsanträge)	3
3.) § 28 KartG (Feststellungsanträge)	2
4.) § 29 KartG (Geldbuße Kartellverbot/Marktmachtmissbrauchsverbot)	10
5.) § 29 iVm § 17 KartG (verbotene Durchführung)	2
6.) § 48 KartG (EV)	2
7.) § 12 WettbG (Hausdurchsuchung)	3
8.) § 72ff AußStrG (Abänderungsantrag)	1

5. Weitere Anmerkungen zur Tätigkeit des Kartellgerichts im Jahr 2024

5.1. Zum FWBG

Bei den im November 2023 eingebrachten 16 Geldbußenanträgen wegen unlauterer Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen nach § 6 Abs 2 FWBG (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz) trat wegen Anrufung des EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen (25 Kt 7/23a), das am 29.4.2024 gestellt wurde, Unterbrechung aller 16 Verfahren ein, da in allen Verfahren die Beantwortung der im Verfahren 25 Kt 7/23a gestellten Vorlagefragen durch den EuGH präjudiziell ist. Das Verfahren ist beim EuGH zu C-311/24 anhängig.

5.2. Zum österreichischen Baukartell (2002 bis 2017)

2024 langten weitere sechs Anträge auf Verhängung einer Geldbuße sowie ein Antrag auf Feststellung der Zuwiderhandlung wegen kartellrechtswidriger horizontaler Absprachen im Hoch- und Tiefbau in Österreich ein. Weitere Anträge wurde von der BWB angekündigt.

Das zu der Fallgruppe „Österreichisches Baukartell“ zu zählende Abänderungsverfahren iSd §§ 72 ff AußStrG 127 Kt 6/23d (16 Ok 8/22w) gestaltet sich als außerordentlich umfangreich und befindet sich im Beweisaufnahmestadium.

5.3. Geldbußenverfahren wegen marktmachtmissbräuchlichen Verhaltens

Erstmals wurden im Jahr 2024 über Antrag der BWB Geldbußen wegen marktmachtmissbräuchlichen Verhaltens verhängt und zwar EUR 9,2 Mio gegen die Österreichische Post AG wegen diskriminierender Rabattstaffeln (25 Kt 1/24w) und EUR 15 Mio gegen Peugeot Austria Gesellschaft mbH wegen Konditionenmissbrauchs und Preisdiskriminierung (26 Kt 5/23i).

Ein übergroßes Geldbußen- und Abstellungsverfahren, in dem der verfahrenseinleitende Antrag 246 Seiten aufweist, fiel 2024 in der Senatsabteilung 26 Kt unter der Aktenzahl 26 Kt 4/24v an. Der in diesem Verfahren von der BWB gegen die belangten Unternehmen erhobene Vorwurf beinhaltet

sowohl jenen des Behinderungsmissbrauchs (Art 102 AEUV) als auch jenen des kartellrechtswidrigen Verhaltens durch Alleinbezugsverpflichtungen, Markenzwang, Markt- und Kundenaufteilungen und Informationsaustausch (§ 101 AEUV).

5.4. Zum Abfallwirtschaftskartell

Nach den im Jahr 2021 durchgeführten Hausdurchsuchungen bei einer Vielzahl von in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen langten 2024 die ersten beiden Anträge im Abfallwirtschaftskartell beim Kartellgericht ein, und zwar ein Feststellungsantrag gegen ein Unternehmen, dem Kronzeugenstatus eingeräumt wurde nach § 28 Abs 1a KartG (27 Kt 2/24g) und ein Geldbußenantrag (127 Kt 7/24b). Weitere Anträge wurden von der BWB angekündigt.

6. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

6.1. Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist der Präsident des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek.

6.2. Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2024 fielen 5 Rechtsmittel in Kartellsachen an; 4 Kartellsachen wurden aus 2023 übernommen. 6 Kartellsachen wurden im Berichtszeitraum erledigt, 3 blieben offen, wobei zwei Verfahren aufgrund eines eingebrachten Parteienantrags auf Normenkontrolle unterbrochen wurden (16 Ok 2/24s, 16 Ok 3/24p). Die betroffenen Branchen umfassten im Jahr 2024 den Hoch- und Tiefbau (16 Ok 1/24v, 16 Ok 2/24s, 16 Ok 3/24p), die Textil-Branche (16 Ok 4/24k) und den Lebensmitteleinzelhandel (16 Ok 5/24g).

Es fiel im Jahr 2024 ein Nk-Akt an.

Geschäftsgang im Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro)

Der Wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofs unterstützt die Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu angefallenen Rechtsmitteln und wertet die Entscheidungen für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz) aus. Für diese Aufgaben standen im Berichtszeitraum 13 Richterplanstellen zur Verfügung, die aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten mit bis zu 17 Personen besetzt waren. Die übliche Verwendungsdauer liegt bei zwei bis drei Jahren. Einige Richter:innen waren auch in der Justizverwaltung – etwa in der Betreuung des RIS-Justiz, als Ansprechperson für die Richteramtsanwärter:innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie für Präsentationen gegenüber ausländischen Gerichtsdelegationen – eingesetzt.

Unterstützt werden die Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts durch zugeteilte Richteramtsanwärter:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die aufgrund von Kooperationen mit Universitäten für einige Monate im Wissenschaftlichen Dienst tätig sind.

Die sechs nichtrichterlichen Bediensteten des Wissenschaftlichen Diensts sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in das RIS-Justiz auch in die Qualitätskontrolle durch Korrekturlesen der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs eingebunden.

Der Wissenschaftliche Dienst wurde im Berichtszeitraum von Hofrätin Dr. Irene Faber geleitet. Ihr Stellvertreter war Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hagen Nordmeyer, der den strafrechtlichen Bereich betreute. Die Organisation der laufenden Geschäfte oblag der Präsidiarichterin Priv.-Doz. Dr. Judith Schacherreiter und dem Richter im Wissenschaftlichen Dienst Dr. Stefan Potschka, LL.M (Harvard).

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist das RIS-Justiz die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2024 (Stichtag 15.12.) umfasste sie 137.760 Rechtssätze und 151.096 Volltextentscheidungen. Die Datenbank ist im Internet unentgeltlich zugänglich, im Berichtszeitraum wurde rund 186 Millionen mal auf einzelne Dokumente zugegriffen. Die Entscheidungsdocumentation Justiz hat damit eine überragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

**Im Berichtszeitraum wurde
rund 186 Millionen mal
auf einzelne Dokumente zugegriffen.**

Die Veröffentlichung des Volltexts von Entscheidungen ist inzwischen auch bei anderen europäischen Höchstgerichten üblich. Demgegenüber ist die Dokumentation von Rechtssätzen europaweit einzigartig: Durch das Formulieren von Leitsätzen und das Aufzeigen von Entscheidungsketten bietet sie einen systematischen Überblick über den Stand und die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den es in dieser Form sonst nicht gibt.

Derzeit bietet das RIS-Justiz einen Überblick über die Rechtsprechung seit 1950. Volltextentscheidungen sind vollständig seit 1980 (Strafrecht) und 1985 (Zivilrecht) abrufbar. Im Oktober 2024 begann die Umsetzungsphase des Nacherfassungsprojekts, das in den letzten Jahren technisch vorbereitet wurde und darauf abzielt, auch ältere Leitentscheidungen im RIS zur Verfügung zu stellen. Die Kanzlei des Wissenschaftlichen Dienstes führt alle damit verbundenen Arbeitsschritte aus, von der Digitalisierung, über Anonymisierung bis zum Hochladen. Von Oktober bis Jahresende des Berichtszeitraums wurden bereits 165 Entscheidungen aus dem Jahr 1975 hochgeladen.

Entscheidungsauswertung für das RIS (2024)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.244	7.371	303	229
Kartellsachen	5	50	6	3
Strafsachen	741	2.132	69	52
SENATE GESAMT	2.990	9.553	378	284

Im Durchschnitt wurden in rund 9,4 % der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet.

Weiterentwicklung

In den vergangenen Jahren wurde die Weiterentwicklung des vormaligen Evidenzbüros zu einem echten Wissenschaftlichen Dienst vorangetrieben, indem die fundierte Aufarbeitung von Rechtsfragen durch die Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts (Evidenzbüros) als Unterstützung der Berichterstatter:innen in den Senaten zunehmend an Bedeutung gewann. Diese Entwicklung wird seit dem Jahr 2024 durch die Bezeichnung als „Wissenschaftlicher Dienst (Evidenzbüro)“ deutlich gemacht. Die Tätigkeit der Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts bei der Entscheidungsvorbereitung wird auch weiterhin im Vordergrund stehen. Von gleicher Wichtigkeit bleibt die Auswertung der Entscheidungen für das RIS-Justiz. Die Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts leisten durch das Einpflegen der Entscheidungen in Rechtssatzketten, die Aktualisierung zugeordneter Normen und die Konzeption von Beisätzen zu Rechtssätzen einen entscheidenden Beitrag zur Qualität des RIS-Justiz.

Ohne hohe Anstrengungen auf diesem Gebiet droht ansonsten die Gefahr, dass diese Dokumentation aufgrund der steigenden Datenmenge ihre Qualität und damit ihre Bedeutung für die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung wird weiter danach getrachtet, dass die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Dienst von den Personalsenaten der Gerichte als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird. Dass dies der Fall ist, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts (Evidenzbüros) zum Oberlandesgericht Wien und zum Obersten Gerichtshof.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

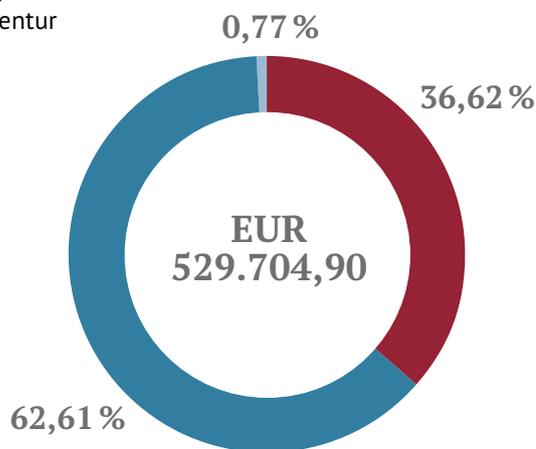
Anfangsbestand 2024		144.919 Bände
Zuwachs		+ 3.531 Bände
Einzelwerke	3.032 Bände	
Periodika	499 Bände	
ausgeschieden		- 2.547 Bände
Endbestand 31.12.2024		145.903 Bände

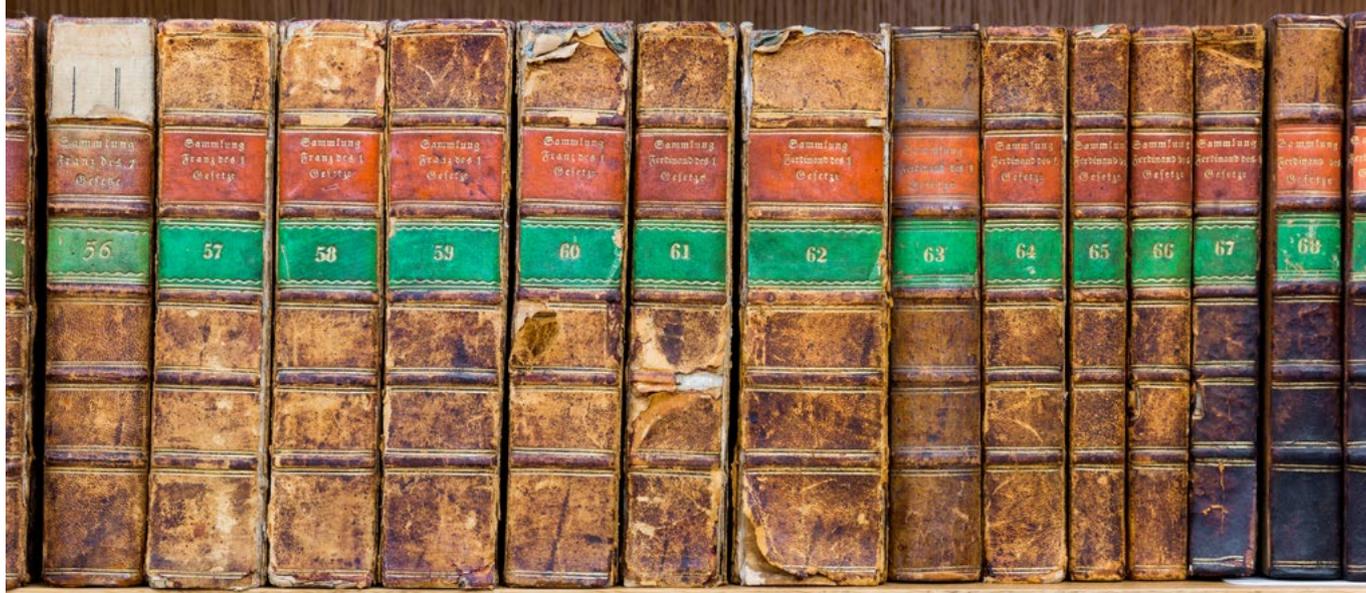
Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.361 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 529.704,90 ein und wurden der Buchhaltungsagentur zur Zahlungsanweisung weitergeleitet.

Davon entfielen auf:

Neuanschaffungen	EUR 193.967,59
vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	EUR 331.664,77
Buchbindeaufträge	EUR 4.072,54





Bibliotheksorganisation

OGH Entscheidungen

Seit dem Jahre 1960 werden OGH-Entscheidungen mit einem Exemplar im Tiefspeicher aufbewahrt. Aus Platzgründen und mangels Bedarfs wurden die Jahrgänge ab 2001 im Jahr 2023 ausgeschieden und datensicher entsorgt. Im Tiefspeicher findet man daher nunmehr die Jahrgänge 1960-2000.

Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel

Seit 1.1.2024 kann über die Homepage des Obersten Gerichtshofs der monatlich erscheinende Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel abgerufen werden. Ein Versand erfolgt seit 1.1.2024 nicht mehr.

Korrekturlesen von Entscheidungen

Die Bibliotheksbediensteten unterstützen auch beim Korrekturlesen von Entscheidungen. 2024 wurden von den Bibliotheksbediensteten gemeinsam mit den Schreibkräften 5.971,50 Seiten Korrektur gelesen.



AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN



Entscheidungen in Zivilsachen

OGH 27. 5. 2024, 1 Ob 39/24b

Zur Haftung des Bundes für die Unterlassung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Betretungs- und Annäherungsverbote nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz dienen dem Schutz des Gefährdeten. Das schuldhaftes Unterlassen solcher Anordnungen kann daher Amtshaftungsansprüche begründen. Wird ein Betretungs- oder Annäherungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz erlassen, spricht der erste Anschein dafür, dass sich der Gefährdeter an diese Anordnung hält.

Die Klägerin wurde – nach einer von Eifersucht, Kontrollwahn, Drohungen und körperlicher Gewalt ihr gegenüber geprägten Beziehung zum späteren Täter – in ihrer Wohnung Opfer eines Mordversuchs durch ihren ehemaligen Freund (Täter). Bereits rund zwei Wochen vor der Tat hatte es nach einem wiederholten gewaltsamen Übergriff durch den Täter einen Polizeieinsatz gegeben, im Zuge dessen die Polizeibeamten eine Anzeige wegen fortgesetzter Gewaltausübung und Körperverletzung gegen den Täter aufgenommen, aber weder ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen noch Kontakt mit der (Journal-)Staatsanwaltschaft aufgenommen hatten.

Die Klägerin begehrt vom Bund aus dem Titel der Amtshaftung Schadenersatz, insbesondere Schmerzensgeld, weil die Polizeibeamten gebotene Maßnahmen unterlassen hätten, durch die der Mordversuch an ihr verhindert worden wäre, insbesondere die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gegenüber dem Täter und die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft, um ihr die Anordnung der Festnahme des Täters zu ermöglichen.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der Klägerin sei der Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Unterlassung der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots und der Tat nicht gelungen, weil das Erstgericht nicht feststellen konnte, dass der Täter die Tat nicht

begangen hätte, hätten die Polizeibeamten diese Maßnahme ergriffen. Der Anscheinsbeweis komme der Klägerin hierfür nicht zugute. Die Berichtspflichten nach § 100 Strafprozessordnung (StPO) würden den Schutz von Opfern allfälliger künftiger Straftaten des Beschuldigten nicht einmal mitbezwecken.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Klägerin Folge.

Die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz bezweckt den (vorbeugenden) Schutz potentieller Gewaltopfer. Die Voraussetzungen für eine Anordnung lagen hier auch vor. Die Polizeibeamten wären daher zur Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots verpflichtet gewesen. Dass diese an der Pflichtverletzung kein Verschulden träge, ist nicht erkennbar. Zu prüfen bleibt daher die Frage der Kausalität zwischen der Unterlassung der Anordnung und dem Schaden der Klägerin. Hierfür kommt ihr eine Beweiserleichterung in Form eines Anscheinsbeweises zu Hilfe. In der gesetzlichen Ausgestaltung der behördlichen Schutzmaßnahme zur Gewaltprävention ist ihr Nutzen bereits „typisiert“. Damit berechtigt aber schon die Existenz der Regelung zur Annahme, dass sich ein Normunterwerfener im Regelfall an die auf dieser Grundlage erlassenen – und durch begleitende Kontrollen und Androhung von Konsequenzen bei Missachtung abgesicherten – behördlichen Anordnungen hält. Der erste Anschein spricht hier daher dafür, dass der Täter ein Betretungs- und Annäherungsverbot befolgt hätte. Da die Vorinstanzen die Negativfeststellung zum hypothetischen Kausalverlauf ohne Berücksichtigung des der Klägerin zuzubilligenden Anscheinsbeweises getroffen haben, waren ihre Entscheidungen zur Verfahrensergänzung aufzuheben. Zudem wären die einschreitenden Polizeibeamten im vorliegenden Fall zu einer unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der Journalstaatsanwaltschaft wegen einer allfälligen Festnahme des Täters verpflichtet gewesen. Auch insofern fehlt es an Feststellungen zum hypothetischen Kausalverlauf, weil die Berichtspflicht nach § 100 Absatz 2 Ziffer 2 StPO die Verhinderung

von Schäden an Individualrechtsgütern von potentiellen Opfern mitbezweckt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Anscheinsbeweises kommt der Klägerin das (herabgesetzte) Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zugute.

OGH 19. 11. 2024, 2 Ob 248/23v

Die Schenkungsabsicht im Pflichtteilsrecht

Der Oberste Gerichtshof nimmt zur Frage der Gewährung einer Beweiserleichterung für den Pflichtteilskläger Stellung.

Der 2020 verstorbene Erblasser hinterließ eine Ehefrau und drei Kinder. Mit Übergabevertrag aus 1997 übergaben der Erblasser und seine Ehefrau dem Beklagten den gesamten „größtenteils“ dem Erblasser gehörenden Weinbaubetrieb, der mehrere (überwiegend im Alleineigentum des Erblassers stehende) Liegenschaften umfasste. Der Beklagte verpflichtete sich zur Erbringung verschiedener Gegenleistungen: Er übernahm unter anderem eine Kreditverbindlichkeit und verpflichtete sich zur Verköstigung des Erblassers, zur unentgeltlichen Lieferung von fünfhundert Flaschen Wein pro Jahr und zu einer (wertgesicherten) monatlichen Unterhaltszahlung an den Erblasser. Weiters räumte der Beklagte den beiden Übergebern ein Wohnungsgebrauchsrecht am gesamten ersten Stock eines näher bezeichneten Hauses ein.

Die pflichtteilsberechtigten Kläger begehren vom Beklagten als Geschenknehmer (§ 789 f ABGB) unter Hinzurechnung des Schenkungsanteils am übergebenen Weinbaubetrieb die Zahlung von jeweils 121.639 EUR sA.

Das Erstgericht traf nähere Feststellungen zum Wert des übergebenen Betriebs und der vereinbarten Gegenleistungen, woraus es auf einen Gesamtwert der Gegenleistungen von etwas mehr als 20 % des Werts des übergebenen Weinbaubetriebs schloss. Das Erstgericht konnte nicht feststellen, ob die Vertragsparteien den Willen hatten, dass ein Teil des Geschäfts unentgeltlich sein sollte.

Ausgehend von der Annahme einer strengen Beweispflicht der Kläger für das Vorliegen von Schenkungsabsicht wiesen die Vorinstanzen das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof gab der außerordentlichen Revision der Kläger Folge.

In Fortschreibung der Entscheidungen 2 Ob 184/22f und 2 Ob 205/22v betonte der Senat, dass bei unentgeltlichen Zuwendungen, die die objektiven Voraussetzungen für eine (gemischte) Schenkung nach § 938 ABGB erfüllen können, eine Anrechnung nach § 781 ABGB nur dann zu bejahen ist, wenn das gebotene subjektive Element (Wille zur Freigiebigkeit) vorliegt. Jedenfalls bei jenen Zuwendungen, bei denen der Empfänger durch die Überlassung einer Sache objektiv bereichert wird, setzt eine Hinzu- und Anrechnung der Zuwendung nach § 781 Abs 1 ABGB dieses subjektive Element voraus. Der Auffangtatbestand des § 781 Abs 2 Z 6 ABGB dient damit nicht für jene Fälle, die bereits unter Abs 1 fallen können, bei denen die Anrechnung aber (nur) am fehlenden Schenkungswillen scheitert.

Darüber hinaus setzte sich der Senat ausführlich mit der Rechtsprechung auseinander, wonach das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bei schutzwürdigen Interessen Dritter – etwa im Pflichtteilsrecht – Schenkungsabsicht „indiziert“. Er erörterte auch das Spannungsverhältnis zwischen dieser bisherigen Rechtsprechung und den in der Entscheidung 2 Ob 205/22v enthaltenen Aussagen zur (strengen) Beweislast. Letztlich formulierte der Senat folgenden Rechtssatz:

Dem insoweit schutzwürdigen Pflichtteilsberechtigten ist (auch) im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 bei Vorliegen eines krassen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ein Anscheinsbeweis zuzubilligen, auf dessen Grundlage auf das Vorliegen von (festzustellender) Schenkungsabsicht geschlossen werden kann.

Da das Erstgericht im Anlassfall diese zuzubilligende Beweiserleichterung nicht berücksichtigt hat und aus in der Entscheidung näher dargestellten Gründen auch das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, hob der Oberste Gerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen auf.

OGH 23.5.2024, 3 Ob 78/24b

Kein Rückstandsausweis nach § 28 Abs 1a RAO zur Rückforderung zu Unrecht bezogener Berufsunfähigkeitsrenten

§ 28 Abs 1a RAO berechtigt die Rechtsanwaltskammer nur zur Ausstellung von Rückstandsausweisen wegen rückständiger Beiträge, nicht aber auch wegen Rückforderungsansprüchen infolge (angeblich) zu Unrecht bezogener (Versorgungs-)Leistungen

Die betreibende Rechtsanwaltskammer beantragte gegen den Verpflichteten aufgrund eines von ihr erlassenen Rückstandsausweises die Bewilligung der Fahrnis- und Forderungsexekution. Gegenstand des Rückstandsausweises ist die Rückforderung einer vom Verpflichteten im Zeitraum Juni 2020 bis Oktober 2022 infolge Verletzung seiner Meldepflichten zu Unrecht bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

Das Erstgericht bewilligte die beantragte Exekution antragsgemäß. Das Rekursgericht wies den Exekutionsantrag ab.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der Betreibenden nicht Folge. Er stellte klar, dass die Rechtsanwaltskammer durch § 28 Abs 1a RAO nur ermächtigt ist, Rückstandsausweise zur Einbringung rückständiger Beiträge zu erlassen, dass diese Bestimmung aber entgegen der Ansicht der Betreibenden nicht auch auf Rückforderungsansprüche wegen (angeblich) zu Unrecht bezogener Leistungen ausgeweitet werden kann.

OGH 25.1.2024 4 Ob 5/24z und OGH 10.9.2024, 4 Ob 144/24s

Zur Unlauterkeit eines Abmahnwesens bei Besitzstörungen

Die Antragstellerin betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei in Wien und erwirkte gegen die Zweitantragsgegnerin zunächst eine einstweilige Verfügung, mit der dieser untersagt wurde, im geschäftlichen Verkehr im Auftrag Dritter Aufforderungsschreiben an (potenzielle) Besitzstörer zu versenden, mit denen diese zur Abgabe von Unterlassungserklärungen und/oder zur Zahlung von Geldbeträgen aufgefordert werden und/oder mit denen Vergleichsangebote für das Absehen von der Einbringung einer Besitzstörungsklage unterbreitet werden, zumal sie damit gegen den Anwaltsvorbehalt verstieß (4 Ob 5/24z).

Die Antragsgegnerin hatte sich darauf gestützt, dass ihr die Kunden mit dem Auftrag zur Bewachung von Liegenschaften „Mitbesitz“ eingeräumt hätten, weshalb sie als Rechtsbesitzerin gegenüber dritten Störern eigene Ansprüche durchsetze. Der Oberste Gerichtshof wertete ihre Tätigkeit dennoch als Eingriff in das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte, weil die Antragsgegner ihre Kunden außergerichtlich dahin unterstützten, dass deren verletzte Rechte durchgesetzt werden, auch wenn sie formal nicht als Vertreter der Kunden auftraten.

In der Folge modifizierten die Antragsgegner das bisherige Modell dahin, dass es durch die automatisiert erfolgte Einschaltung von sogenannten „Partnerrechtsanwälten“ geprägt ist. Den (potenziellen) Kunden wird aber (nach wie vor) unter dem Schlagwort „Wir schützen Ihren Besitz!“ angeboten, dass ihnen bei Besitzstörungen durch Falschparker „schnell und unbürokratisch“ geholfen wird. Nach Meldung durch einen Kunden würden die Halterdaten des Störers ermittelt und die Partneranwälte sich mit ihm postalisch in Verbindung setzen. Wie beim Vorgängermodell würden die Kunden mit Zahlung des Störers bis zu 200 EUR erhalten; es würden kei-

ne Kosten für den Kunden anfallen, sodass dieser auch vom Risiko einer etwaigen Klagsführung wegen Besitzstörung (somit von allen Gerichts- und Anwaltskosten) befreit ist. Dem neuen Modell liegen (bzw. lagen) Allgemeine Vertragsbedingungen der Erstantragsgegnerin zugrunde, wonach dieser ein Erfolgshonorar von 50% (der vom Störer geleisteten Zahlung) zusteht. Der Kunde befreit den Rechtsanwalt gegenüber der Erstantragsgegnerin vom Anwaltsgeheimnis und bevollmächtigt diese, gegenüber dem Rechtsanwalt rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sowie diesem auch Weisungen zu erteilen.

Der Oberste Gerichtshof billigte die vom Rekursgericht u. a. ausgesprochene Bejahung eines Verstoßes gegen das quota-litis-Verbot nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB, wonach sich ein „Rechtsfreund“ nicht einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lassen darf, der der Partei zuerkannt wird (4 Ob 144/24s).

Nach neuerer Rechtsprechung beschränkt sich der Begriff des „Rechtsfreunds“ im Sinn des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nicht ausschließlich auf Rechtsanwälte oder sonstige Personen, für die – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Auch ein Prozessfinanzierer kann dem Verbot unterliegen, wenn dieser seinem Kunden Rechtsberatung erteilt oder versucht, Einfluss auf die Verfahrensführung durch den Anwalt zu nehmen.

Diese Beurteilung ergibt sich aus dem festgestellten Weisungsrecht der Erstantragsgegnerin gegenüber ihren Partnerrechtsanwälten, dem Umstand, dass diese von den Kunden der Erstantragsgegnerin ihr gegenüber von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden werden und auch wegen der Möglichkeit der Erstantragsgegnerin, dass sie gegenüber den Rechtsanwälten (ohne jegliche inhaltliche Einschränkungen und Rücksprache mit den Kunden) auch rechtsgeschäftliche Erklärungen als Vertreter der Kunden abgeben darf. Daraus folgt, dass die Antragsgegner (und nicht ihre Kunden oder die Partnerrechtsanwälte) „Her-

ren des Verfahrens“ (zur Durchsetzung der Besitzstörungsansprüche) sind. Die Pflicht der Partnerrechtsanwälte, die Interessen ihrer Mandanten umfassend wahrzunehmen (vgl § 9 Abs 1 RAO) war damit deutlich eingeschränkt.

Neben dem Verbot, im geschäftlichen Verkehr Personen, die von (potenziellen) Besitzstörungen betroffen sind, bei der Durchsetzung ihrer Besitzschutzansprüche dadurch zu unterstützen, indem im Namen dieser Personen Rechtsanwälte mit der außergerichtlichen Abmahnung und/oder gerichtlicher Anspruchsdurchsetzung mandatiert werden, die der Erstantragsgegnerin weisungsunterworfen sind, war daher auch das Verbot zu erlassen, sich für die Vermittlung von Mandanten, die Besitzschutzansprüche geltend machen wollen, ein Erfolgs- und Vermittlungshonorar auszubedingen, das in einem Prozentsatz der von (potenziellen) Besitzstörern vereinnahmten Zahlungen besteht.

OGH 18.12.2024, 5 Ob 183/24h

Zum Beginn der Anfechtungsfrist nach § 24 Abs. 6 WEG

Die Anfechtungsfrist nach § 24 Abs 6 WEG 2002 wird auch dann (allein) durch das Datum des tatsächlichen Anschlags ausgelöst, wenn die auf dem Anschlag selbst enthaltene Information über den Tag des Anschlags unrichtig ist. Auf eine unrichtige Fristberechnung des Verwalters kommt es nicht an.

Der antragstellende Wohnungseigentümer focht den Beschluss der Eigentümergemeinschaft wegen formeller Mängel an, wobei er die Monatsfrist des § 24 Abs 6 WEG von dem auf dem Beschluss genannten Datum berechnete. Dieses Datum war unrichtig, tatsächlich war der Beschluss bereits 3 Tage früher im Haus angeschlagen worden.

Das Erstgericht wies den Sachantrag wegen Verfristung ab.

Das Rekursgericht hob den Sachbeschluss auf. Da nicht nur das übersendete Schreiben, sondern auch der angeschlagene Beschluss selbst ein unrichtiges Datum des Anschlags genannt habe, was dem Verwalter auffallen hätte müssen, sei die durch diesen vertretene Eigentümergemeinschaft weniger schutzwürdig als der anfechtungswillige Wohnungseigentümer

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs Folge und hob die Rekursentscheidung zur Erledigung der Beweistrüge zum tatsächlichen Anschlagsdatum auf. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs 6 WEG sei nur der tatsächliche Anschlagstag fristauslösend, was auch dem Willen des historischen Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck der Norm entspreche, die auf einen einheitlichen Fristenlauf für alle Wohnungseigentümer abziele. Eine Kompetenz des Verwalters, die Monatsfrist zu verlängern, sehe das WEG nicht vor. Die Angabe eines unrichtigen Datums durch den Verwalter könne diesen schadenersatzpflichtig machen oder zu seiner Abberufung führen, nicht aber eine Fristverlängerung bewirken.

OGH 26.4.2024, 6 Ob 105/23v

Die Unterhaltsbemessungsgrundlage kann aufgrund eines „Wohnvorteils“, den der Unterhaltspflichtige aus der Bewohnung eines unbelasteten Eigenheims zieht, angemessen zu erhöhen sein.

Der unterhaltspflichtige Vater wohnt und betreibt einen Metallbaubetrieb auf einer in seinem Alleineigentum stehenden Liegenschaft, die er aufgrund eines Übergabvertrags im Jahr 2012 von seiner Mutter übergeben erhalten hat. Die Liegenschaft ist mit fünf Höchstbetragspfandrechten über insgesamt 500.000 EUR belastet.

Der minderjährige Sohn beantragte anlässlich seines sechsten Geburtstags eine Erhöhung des monatlichen Unterhalts

unter Einbeziehung der durch das Alleineigentum an der Liegenschaft herbeigeführten Ersparnis der Wohnkosten des Vaters.

Ausgehend von seiner Rechtsansicht, dass eine Wohnkostensparnis des Unterhaltspflichtigen nicht anzurechnen sei, traf das Erstgericht keine Feststellungen zur Höhe und zur betrieblichen oder privaten Zuordnung der Verbindlichkeiten und Belastungen der Liegenschaft.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Aufhebung und Zurückverweisung der Rechtssache an das Erstgericht:

Im Hinblick auf die jüngere Judikatur, wonach der Unterhaltsberechtigte nicht mehr des gesamten Geldunterhalts bedarf, wenn sein Wohnbedürfnis durch eine ihm selbst gehörende Immobilie befriedigt ist, würde es eine Ungleichbehandlung bedeuten, jeglichen „Wohnvorteil“ auf Seiten des Unterhaltspflichtigen außer Betracht zu lassen.

Es kann daher sachgerecht sein, die aufgrund der Wohnmöglichkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im unbelasteten Eigenheim gestiegene Leistungsfähigkeit bei der Unterhaltsbemessung durch eine Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage angemessen zu berücksichtigen, wenn der Elternteil nichts zu seiner Wohnversorgung beigetragen hat und er dafür auch – mit Ausnahme der regelmäßig jeden Liegenschaftseigentümer treffenden laufenden Benützung- und Erhaltungskosten – keine Aufwendungen zu tragen hat.

Angesichts der geldlastenfreien Übergabe der Liegenschaft hätte der Vater nichts zu seiner Wohnversorgung beigetragen, wenn die von ihm aufgenommenen und durch Hypotheken gesicherten Kredite nicht der Schaffung oder der Erhaltung der Wohnmöglichkeit dienten, also etwa für notwendige oder zweckmäßige Sanierungs- oder Verbesserungsmaßnahmen erforderlich waren.

Die Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage erfolgt grundsätzlich durch Anrechnung eines fiktiven Mietzinses

einer angemessenen (kleineren) Wohnung. Zur Vermeidung einer „doppelten“ Belastung des Unterhaltspflichtigen ist dem an sich vom Vermieter zu tragenden Erhaltungskosten des Bestandobjekts ist der fiktive Mietzins jedoch angemessen zu mindern. Der verbleibende Betrag ist als Wohnvorteil zur Unterhaltsbemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Für den Betrieb seines Unternehmens bestehende Kreditverbindlichkeiten könnten die gestiegene Leistungsfähigkeit des Vaters durch einen Wohnvorteil grundsätzlich selbst dann nicht beseitigen, wenn sie auf seiner Liegenschaft hypothekarisch gesichert wären, es sei denn, der Kredit wäre zur Erhaltung seiner Arbeitskraft erforderlich gewesen.

OGH 17. 4. 2024, 7 Ob 215/23p

Versicherungsvertragsrecht: Zum Begriff des Einbruchsdiebstahls in der Sachversicherung

Das Vorliegen des von §§ 127, 129 Abs 1 StGB geforderten Zueignungs- und Bereicherungsvorsatzes ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls im Sinn der Versicherungsbedingungen.

Der Kläger mietete ab September 2017 ein Atelier in einer ehemaligen Traktorfabrik und ging dort seiner künstlerischen Tätigkeit nach. 2019 brachen Gehilfen der Vermieterin das Schloss zum Atelier des Klägers auf und verbrachten die dort befindlichen Fahrnisse, wie etwa Möbel und Kunstwerke, an einen dem Kläger unbekanntem Ort. Der Grund dafür war ein Streit zwischen dem Kläger und der Vermieterin über die Befristung des Mietverhältnisses. Im Jahr 2020 erfuhr der Kläger durch den Mieter eines anderen Bestandobjekts zufällig, dass seine Gegenstände in einem Container auf dem Gelände der Traktorfabrik eingelagert waren. Der Kläger erlangte seine Fahrnisse mit einigen Ausnahmen wieder zurück. Die Gehilfen der Vermieterin hatten keinen Vorsatz, sich aus den Kunstwerken und sonstigen Fahrnissen des Klägers zu bereichern.

Der Kläger begehrt vom beklagten Versicherer (ua) die Kosten für die Instandsetzung der Kunstwerke, die im Zuge der Wegnahme beschädigt worden seien.

Die Beklagte wendete ein, es liege weder ein versuchter noch ein vollendeter Einbruchsdiebstahl im Sinn der Versicherungsbedingungen vor, weil die Täter keinen Bereicherungsvorsatz gehabt hätten.

Das Erstgericht erkannte das Zahlungsbegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Beklagten nicht Folge. Nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen sind Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen, versichert. In der Folge definiert aber die einschlägige Bedingung abweichend von § 129 Abs 1 StGB in sechs Ziffern, welche Begehungsformen als Einbruchsdiebstahl zu qualifizieren sind, ohne dass dort ein Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz des Täters ausdrücklich als Voraussetzung angeführt wäre. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist daher aus dem Wortlaut der Bedingungen nicht ersichtlich, dass neben den dort angeführten Begehungsformen ein vorsätzliches Handeln des Täters für die Qualifikation als Einbruchsdiebstahl erforderlich wäre. Vielmehr geht er ohne einen Anhaltspunkt im Wortlaut der Bedingungen auf einen Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz davon aus, dass schon bei Vorliegen einer der in den Bedingungen genannten Begehungsformen ein Einbruchsdiebstahl vorliegt. Dies umso mehr, als es sich regelmäßig der Kenntnis des Versicherungsnehmers entzieht, ob der Täter mit Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz gehandelt hat.

Zusammengefasst ist daher das Vorliegen des von §§ 127, 129 Abs 1 StGB geforderten Zueignungs- und Bereicherungsvorsatzes nicht Voraussetzung für die Annahme eines Einbruchsdiebstahls im Sinn der Bedingungen.

Rolle des Insolvenzverwalters und Sanierungsplan

Insolvenzrechtlicher Fachsenat des Obersten Gerichtshofes klärt wichtige Fragen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Bestätigung eines Sanierungsplanes.

Im Zuge einer Großinsolvenz eines Immobilienunternehmens nahmen die Gläubiger mehrheitlich einen von der Schuldnerin vorgeschlagenen Sanierungsplan an, in dem als Bedingung für seine gerichtliche Bestätigung unter anderem vorgesehen ist, dass die Schuldnerin bis zu einem bestimmten Termin „die Voraussetzungen gemäß § 152a Abs 1 Insolvenzordnung (IO)“ erfüllen muss.

In dieser Bestimmung ist unter anderem vorgesehen, dass der Sanierungsplan erst zu bestätigen ist, wenn die Entlohnung der Insolvenzverwalterin und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder bei der Insolvenzverwalterin sichergestellt sind (Z 1) und wenn im Sanierungsplan vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind (Z 3).

Die mit insgesamt mehr als 26 Millionen Euro bestimmte Entlohnung der Insolvenzverwalterin wurde in der Folge nur zu einem geringen Teil bezahlt und zum überwiegenden Teil von der Insolvenzverwalterin durch der Schuldnerin gegenüber abgegebene Erklärungen – „zur Unterstützung des Treuhandsanierungskonzeptes“ – über den im Sanierungsplan vorgesehenen Termin hinaus gestundet; weiters verzichtete die Insolvenzverwalterin in diesen Erklärungen auf die Sicherstellung ihrer Entlohnung.

Nachdem das Erstgericht den Sanierungsplan noch bestätigt hatte, versagte ihm das von der Republik Österreich als Gläubigerin angerufene Rekursgericht die Bestätigung. Der Oberste Gerichtshof gab dem dagegen von der Schuldnerin erhobenen Revisionsrekurs im Ergebnis nicht Folge:

Einerseits klärte der Fachsenat den prozessrechtlichen Aspekt, dass eine vom Insolvenzverwalter anerkannte und in das Anmeldeverzeichnis eingetragene Forderung einem Gläubiger so lange eine Rechtsmittellegitimation einräumt, wie noch keine rechtskräftige – je nach Natur der Forderung gerichtliche oder verwaltungsrechtliche – Feststellungsentscheidung vorliegt, wonach die Forderung erloschen sei. Mangels einer solchen Entscheidung bejahte daher der Senat die Legitimation der Republik, einen Rekurs gegen die vom Erstgericht ausgesprochene Bestätigung des Sanierungsplanes einzubringen.

Inhaltlich hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass die Bestätigung des Sanierungsplanes die vollständige Bezahlung oder Sicherstellung aller in § 152a Abs 1 Z 1 IO genannten Forderungen zur gesetzlich normierten Voraussetzung hat; keine gesetzliche Grundlage findet sich dafür, dass diese Ansprüche aus den künftig erhofften oder erwarteten Zahlungsflüssen aus Transaktionen in Umsetzung des Sanierungsplanes überhaupt erst erwirtschaftet und als dessen Ergebnis entrichtet werden sollen. Dies wurde insbesondere auch mit der besonderen unparteilichen und der Wahrung von Gesamtinteressen verpflichteten Rolle des Insolvenzverwalters begründet, dem es vom Gesetz auch untersagt ist, mit Gläubigern oder Schuldnern Vereinbarungen über seine Entlohnung zu treffen. Die Stundung der Entlohnung und der Verzicht auf die Sicherstellung durch die Insolvenzverwalterin können daher die Erfüllung der Voraussetzungen des § 152a Abs 1 Z 1 IO (vollständige Zahlung oder Sicherstellung) nicht ersetzen.

Die Bezahlung oder Sicherstellung aller in § 152a Abs 1 Z 1 IO genannten Forderungen waren hier zusätzlich auch als besondere Bedingung im Sinne von § 152a Abs 1 Z 3 IO im Sanierungsplan selbst vorgesehen; die Frist zur Erfüllung dieser Bedingung war im Zeitpunkt der Entscheidung des Rekursgerichtes verstrichen, ohne dass die Bedingung (voll-

ständige Zahlung oder Sicherstellung) eingetreten wäre (was völlig unstrittig war). Der Sanierungsplan ist daher unerfüllt geblieben und ist zufolge des Ablaufes der in ihm selbst vorgesehenen Frist auch unerfüllbar; aus diesem Grund musste und durfte der Schuldnerin auch keine (Nach-) Frist gesetzt werden, um die Bedingung doch noch nachträglich zu erfüllen.

Da der Sanierungsplan schon aus diesem Grund nicht bestätigt werden durfte, musste der Oberste Gerichtshof auf die vom Rekursgericht erörterte Frage, ob dieser auch in wirtschaftlicher Hinsicht unerfüllbar wäre, nicht mehr eingehen.

OGH 26.06.2024, 9 Ob 67/23b

Preisminderung versus Einrede des gemeinsamen Irrtums

Hat der gewährleistungsberechtigte Käufer von seinem Wahlrecht nach § 932 Abs 4 ABGB Gebrauch gemacht und fordert er vom Verkäufer Preisminderung, kann der Verkäufer diesem Anspruch nicht die Einrede des gemeinsamen Irrtums entgegenhalten.

Der Kläger kaufte vom beklagten Gebrauchtwagenhändler ein Fahrzeug. Beiden war bei Vertragsabschluss nicht bekannt, dass das Fahrzeug bereits zum damaligen Zeitpunkt aufgrund eines Getriebemangels weder verkehrs- noch betriebssicher war. Der Verkäufer lehnte die vom Käufer geforderte Reparatur ab. Der Kläger begehrte, ua gestützt auf Gewährleistung (Preisminderung), die notwendigen Reparaturkosten. Der beklagte Verkäufer erhob die Einrede des gemeinsamen Irrtums, begehrte die Aufhebung des Kaufvertrags und bot dem Kläger die Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs an.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, das Berufungsgericht gab ihm statt.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Beklagten nicht Folge.

Verweigert der zur Gewährleistung verpflichtete Verkäufer die Verbesserung des Sachmangels, dann hat der Käufer die Wahl zwischen Preisminderung und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auf Wandlung. Hier hat der Kläger sein Wahlrecht dahin ausgeübt, dass er Preisminderung begehrte.

Mit der Einrede des gemeinsamen Irrtums will der Beklagte die gänzliche Vertragsaufhebung mit Wirkung ex tunc und damit die Klageabweisung erreichen. Diese Einrede muss aber ohne Erfolg bleiben, weil sich der Verkäufer sonst durch den Irrtumseinwand seinen Gewährleistungspflichten entziehen könnte.

OGH 16.1.2024, 10 ObS 68/23d

Infektion mit COVID-19 kein Dienst- bzw. Arbeitsunfall

Die Ansteckung mit einer Infektionskrankheit ist nur dann ein Dienst- oder Arbeitsunfall, wenn sie auf ein unfallartiges Ereignis (Insektenstich, Biss, Injektion mit einer infizierten Nadel etc) zurückgeht.

Der Kläger war Anfang 2021 in der EDV-Abteilung einer Landespolizeidirektion tätig. FFP2-Masken wurden nur außerhalb der Büros verwendet. Zwischen 20. und 25. Jänner 2021 erkrankten sechs der 13 Mitarbeiter der EDV-Abteilung an COVID-19. Am 23. Jänner 2021 wies auch der Kläger erste Symptome einer Erkrankung auf und musste ab 1. Februar 2021 acht Tage lang intensivmedizinisch behandelt werden.

Der Kläger begehrte die Gewährung einer Versehrtenrente. Angesichts der in kurzer Zeit aufgetretenen Erkrankung von knapp der Hälfte der Mitarbeiter der EDV-Abteilung sei evident, dass auch er sich im Rahmen seiner beruflichen Tä-

tigkeit mit COVID 19 infiziert habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, weil Infektionskrankheiten wie COVID 19 ausschließlich als Berufskrankheit, nicht jedoch als Dienst- oder Arbeitsunfall in der Unfallversicherung versichert seien.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Rechtsansicht. Die Ansteckung mit einer Infektionskrankheit erfolgt in der Regel durch ein „plötzliches Eindringen“ der Erreger in den Körper, was insoweit der Definition des „(Arbeits- oder Dienst-) Unfalls“ entspricht. Wenn der Gesetzgeber Infektionskrankheiten daher den Berufskrankheiten (Nr 38 der Anlage 1 zum ASVG) zuordnet, kann das nur dahin verstanden werden, dass er sie auch nur als solche unter Versicherungsschutz stellen will. Für die Folgen von Infektionskrankheiten besteht daher nur dann ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie eine Berufskrankheit sind, also die Ansteckung im Rahmen einer Tätigkeit in einem der in der Nr 38 der Anlage 1 zum ASVG genannten Unternehmen (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Apotheken, medizinische Labore etc.) erfolgte. Davon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen die Ansteckung auf ein unfallartiges Ereignis (Insektenstich, Biss, Injektion mit einer infizierten Nadel oder dergleichen) zurückgeht.

OGH 16.10.2024, 16 Ok 6/23b

Keine Sperrwirkung einer Einstellung nach § 190 und § 200 Abs 5 StPO für kartellrechtlichen Geldbußenantrag sowie Bemessung der Geldbuße

Der Geschäftsführer der Antragsgegnerinnen und der Geschäftsführer einer im Nachbarort gelegenen Mitbewerberin unterstützten wechselseitig ihre Gesellschaften durch Deckangebote bei Ausschreibungen, um sich wechselseitig zur Auftragserteilung zu verhelfen.

Die WKStA leitete gegen die Erstantragsgegnerin ein Ermittlungsverfahren ein. Zu einem Teil der Fakten erfolgte eine Einstellung nach § 190 StPO, zu anderen Fakten nach Durchführung einer Diversion und der Leistung des diversionellen

Geldbetrags eine Einstellung nach § 200 Abs 5 StPO.

Das KartellG wies den Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zurück, soweit er sich auf die durch Einstellung gemäß § 190 StPO und Diversion erledigten Bauvorhaben bezog. Hinsichtlich jener Verstöße, die nicht Gegenstand des Strafverfahrens waren, verhängte es über die Antragsgegnerinnen wegen der Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG eine Geldbuße. Dagegen erhoben die Antragstellerin, der Bundeskartellanwalt und die Antragsgegnerinnen Rekurse.

In Anknüpfung an die Entscheidung 16 Ok 5/23f kam der Oberste Gerichtshof zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft keine allgemeine Sanktionsbefugnis habe und daher weder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 StPO noch eine diversionelle Erledigung Sperrwirkung nach Art 4 7. ZPEMRK entfaltet. Dass im vorliegenden Fall eine Diversion durch Leistung eines Geldbetrags (§ 200 StPO) und nicht, wie in dem zu 16 Ok 5/23f entschiedenen Fall, eine Diversion durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO) zu beurteilen ist, führt insofern zu keiner abweichenden Beurteilung.

Die Fakten, hinsichtlich derer das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 190 StPO bzw nach § 200 Abs 5 StPO eingestellt wurde, waren daher den Antragsgegnerinnen zuzüglich als Teil der antragsgegenständlichen Gesamtzuwiderhandlung zur Last zu legen.

Unter „Geschäftsjahr“ gemäß § 29 Abs 1 KartG ist das dem Erlass der Entscheidung vorangegangene Geschäftsjahr zu verstehen. Im Geschäftsjahr 2022/2023 erwirtschaftete die Erstantragsgegnerin Umsatzerlöse von 990.378,34 EUR. Der Geldbußenrahmen beträgt daher bis zu 99.037,83 EUR. Die Dauer der Gesamtzuwiderhandlung umfasst den Zeitraum von Februar 2011 bis Oktober 2016, sohin fünf Jahre und neun Monate. In Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Erstantragsgegnerin ist eine Geldbuße von 65.000 EUR angemessen.

Insolvenzanfechtungsklage gegen die Ehefrau des faktischen Geschäftsführers

Der faktische Geschäftsführer ist „Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans“ einer Gesellschaft im Sinne der Insolvenzordnung.

Über das Vermögen einer GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Zuvor hatte die GmbH der Ehefrau ihres faktischen Geschäftsführers Liegenschaften unter deren Wert verkauft. Der Oberste Gerichtshof hatte erstmals zu klären, ob auch der faktische Geschäftsführer als „Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans“ einer Gesellschaft im Sinne der Insolvenzordnung und damit als deren „Angehöriger“ gilt (und infolgedessen auch seine eigenen Angehörigen – wie hier seine Ehefrau – Teil der sogenannten familia suspecta sind). Der Oberste Gerichtshof bejahte dies und führte dazu unter anderem aus:

Nach § 32 Abs 2 Z 1 IO gelten die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans, wenn der Schuldner eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde ist, als nahe Angehörige des Schuldners. Den Gesetzesmaterialien ist als Begründung für die Aufnahme der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans in den Kreis der nahen Angehörigen zu entnehmen, dass auch ihnen Insiderstellung zukomme.

Der faktische hat gleich dem rechtlichen Geschäftsführer „Insiderstellung“, mit anderen Worten eine „besondere Informationsmöglichkeit“ über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners. Dies rechtfertigt, auch ihn als „Mitglied des Leitungsorgans“ zu qualifizieren. Den faktischen Geschäftsführer in Hinsicht auf § 32 Abs 2 Z 1 IO gleich dem rechtlichen Geschäftsführer zu behandeln und damit Anfechtungsansprüche zu eröffnen, steht wertungsmäßig mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Einklang, die den faktischen Geschäftsführer in Hinsicht auf seine deliktische Haftung grundsätzlich jenen Pflichten unterwirft, die den (formal) bestellten Geschäftsführer treffen.

Die Subsumtion des faktischen Geschäftsführers unter den Begriff „Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans“ in § 32 Abs 2 Z 1 IO führt nicht dazu, dass hierdurch „Tür und Tor geöffnet“ würde und man konsequenterweise ebenso z. B. leitende Angestellte und letztlich alle Personen, die aus welchen Gründen auch immer in den Besitz von Informationen gelangten, erfassen müsste. Grundsätzlich hat weder ein leitender Angestellter noch eine sonstige Person, die aus anderen Gründen zu einer Information gelangt, eine dem (faktischen oder rechtlichen) Geschäftsführer (nicht bloß im Einzelfall, sondern) – was für eine Analogie erforderlich wäre – regelmäßig gleichkommende Insiderstellung und damit Informationsbeschaffungsmöglichkeit.

Der Ehemann der Beklagten war aus den dargelegten Gründen als faktischer Geschäftsführer „Mitglied des Leitungsorgans“ der Schuldnerin iSd § 32 Abs 2 Z 1 IO und damit „nahe Angehöriger“ der Schuldnerin.

Die Beklagte war als Ehefrau des faktischen Geschäftsführers und damit Mitglied des Leitungsorgans der Schuldnerin selbst nahe Angehörige der Schuldnerin.

Weil der Oberste Gerichtshof auch die übrigen Voraussetzungen des geltend gemachten Anfechtungstatbestandes bejahte, gab er der Insolvenzanfechtungsklage statt. Er bestätigte (im zweiten Rechtsgang) die Verurteilung der geklagten Ehefrau durch das Berufungsgericht zur Zahlung von 422.105,77 EUR samt Zinsen. Dabei handelte es sich grundsätzlich um die Differenz zwischen dem von ihr für die Liegenschaften gezahlten Preis und deren tatsächlichem Wert.

Die Klage hatte nicht der Insolvenzverwalter erhoben, sondern eine Person, der der Insolvenzverwalter den Anfechtungsanspruch verkauft hatte. In der in diesem Verfahren im ersten Rechtsgang ergangenen Entscheidung vom 17.6.2019, 17 Ob 6/19k, hatte der Oberste Gerichtshof entschieden, dass eine solche Abtretung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs gültig ist. Das Verfahren im zweiten Rechtsgang diente der Klärung der inhaltlichen Berechtigung des abgetretenen Anfechtungsanspruchs.

Aufhebung eines Schiedsspruchs

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft nach österreichischem Recht. In ihrem Gesellschaftsvertrag wurde bei den Regelungen über die Gesellschafterversammlung vereinbart, dass für die Anfechtung von Versammlungsbeschlüssen die §§ 40 bis 44 GmbHG entsprechend gelten. Weiters wurde im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass für die entsprechenden Streitigkeiten ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig ist; und zwar nach Maßgabe einer gesondert vereinbarten Schiedsgerichtsordnung.

In einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Klägerin am 30. 10. 2020 wurden ua ihr Haftkapital von derzeit EUR 50 Mio. auf EUR 400 Mio. erhöht und der Beitritt einer neuen Kommanditistin genehmigt.

In einem von 19 Gesellschaftern gegen die Klägerin angestregten Schiedsverfahren über die Wirksamkeit dieser Beschlüsse stellte das Schiedsgericht mit seinem Schiedsspruch vom 21. 9. 2022 fest, dass die angefochtenen Beschlüsse unwirksam und nichtig seien.

Die Klägerin, als die in den Schiedsverfahren beklagte Gesellschaft begehrt vor dem Obersten Gerichtshof die Aufhebung des Schiedsspruchs. Neben anderen Aufhebungstatbeständen des § 611 ZPO liege hier § 611 Abs 2 Z 7 ZPO vor, weil der Gegenstand des Rechtsstreits (nämlich eine Beschlussmängelstreitigkeit bei einer Personengesellschaft) ohne hinreichende Beteiligung aller Gesellschafter nicht objektiv schiedsfähig sei.

Die 19 beklagten Gesellschafter stehen auf dem Standpunkt, dass sich aus dem Klagsvorbringen kein Aufhebungsgrund ableiten lasse.

Am 3.4.2024 fand vor dem Obersten Gerichtshof eine Tagung zur öffentlichen Verhandlung statt. Mit dem dabei mündlich verkündeten Urteil wurde der Klage stattgegeben und der Schiedsspruch mangels objektiver Schiedsfähigkeit nach § 611 Abs 2 Z 7 ZPO aufgehoben.

In der schriftlichen Urteilsausfertigung hielt der Senat fest, dass die objektive Schiedsfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn der Staat sein Rechtsprechungsmonopol zugunsten einer privatautonomen, außerstaatlichen Konfliktlösung freigegeben hat und schiedsgerichtliche Entscheidungen duldet. Aus der objektiven Schiedsfähigkeit eines Anspruchs ergibt sich somit, ob dieser Gegenstand einer Schiedsvereinbarung und damit eines Schiedsverfahrens sein kann.

Im Fall der grundsätzlichen Zulässigkeit der gesellschaftsvertraglichen Zuweisung der Passivlegitimation zur Gesellschaft sind zusätzliche Anforderungen an die Schiedsvereinbarung zu stellen, um den erforderlichen Rechtsschutz der Gesellschafter zu gewährleisten. Erst die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen kann zur Erstreckung der Urteilswirkungen führen. Das Schiedsverfahren ist in seiner Gesamtheit an den Grundsätzen des fairen Verfahrens iSd Art 6 EMRK zu messen. Prüfungsmaßstab sind damit die Mindestanforderungen eines fairen Verfahrens, wie sie sich aus den unverzichtbaren (Teil-)Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK und jenen Wertungen ergeben, die auch dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten zugrunde liegen. Die Gesellschafter müssten daher in ausreichendem Maß und rechtzeitig in das Schiedsverfahren eingebunden werden, um diese grundrechtlich gesicherten prozessualen Rechte nach Art 6 EMRK gewährleisten zu können. Den Gesellschaftern müsste die Möglichkeit gegeben werden, ihre Rechte und Interessen bereits im Stadium der Bildung des Schiedsgerichts wahrzunehmen. Alle Gesellschafter wären insbesondere so zeitgerecht in das Schiedsverfahren einzubeziehen, dass sie sich

an der Auswahl der Schiedsrichter und Konstituierung des Schiedsgerichts beteiligen können. Diese Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sämtlicher Gesellschafter müssten zudem bereits ex ante in der Schiedsvereinbarung verankert werden. Diese prozessualen Rechte wären also durch die entsprechende Gestaltung der Schiedsvereinbarung zu gewährleisten und könnten nicht der tatsächlichen Gestaltung des Schiedsverfahrens überlassen bleiben.

Die hier zu beurteilende Regelung im Gesellschaftsvertrag wird diesen Mindestanforderungen nicht gerecht. Die für eine allfällige Wirkungserstreckung des Schiedsspruchs (auf die am Verfahren nicht beteiligten Gesellschafter) jedenfalls vorausgesetzte Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sind nicht durch eine entsprechende Gestaltung der Schiedsvereinbarung gewährleistet. Ist die Schiedsvereinbarung nicht entsprechend diesen Mindestanforderungen ausgestaltet, ist die objektive Schiedsfähigkeit des Anspruchs nicht gegeben. Die mangelnde Schiedsfähigkeit ist in einem Aufhebungsverfahren von Amts wegen wahrzunehmen (§ 611 Abs 3 ZPO), der dennoch ergangene Schiedsspruch ist gemäß § 611 Abs 2 Z 7 ZPO aufzuheben.

Entscheidungen in Strafsachen

OGH 14.05.2023, 11 Os 35/24t, 36/24i, 37/24m

Gesetzlicher Vertreter eines erwachsenen Beschuldigten im Strafverfahren

Eine von der Generalprokuratur gegen Vorgänge in einem Verfahren vor einem Bezirksgericht erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gab dem Obersten Gerichtshof die Gelegenheit, Folgendes klarzustellen:

Soweit die StPO nichts anderes bestimmt, übt der Verteidiger die Verfahrensrechte aus, die dem Beschuldigten zustehen (§ 57 Abs 2 erster Satz StPO; zur nicht antragsgebundenen Beigebung eines Verfahrenshilfsverteidigers, wenn der Beschuldigte schutzbedürftig ist, vgl § 61 Abs 2 Z 2 StPO); Vertreter üben die Verfahrensrechte aus, die Vertretenen zustehen (§ 73 zweiter Satz StPO).

Gesetzlichen Vertretern von Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) – wie dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter des Angeklagten (vgl § 271 und § 1034 Abs 1 Z 3 ABGB) – stehen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs nur im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnete (eigene) Rechte zu.

Insofern übt der gerichtliche Erwachsenenvertreter als gesetzlicher Vertreter gerade nicht die Verfahrensrechte des von ihm zwar gesetzlich vertretenen, jedoch im Strafverfahren nicht deshalb prozessunfähigen Angeklagten aus und kann darüber auch nicht disponieren

Gemäß § 221 Abs 1 erster Satz StPO sind zur Hauptverhandlung die im § 220 StPO genannten Beteiligten des Hauptverfahrens „sowie deren Vertreter“ zu laden. Letzteres meint „Verteidiger und andere Person[en]“, durch die der Angeklagte oder andere Beteiligte im Strafverfahren „vertreten“ (§ 83 Abs 4 erster Satz StPO) werden, also Verteidiger (§ 48 Abs 1 Z 5 StPO) und Vertreter im Sinn des § 73 StPO. Eine allgemeine Verpflichtung, gerichtliche Erwachsenenvertreter zur Hauptverhandlung zu laden, ist aus § 221 Abs 1 erster Satz StPO nicht abzuleiten.

Eine Verpflichtung zur Ladung des gesetzlichen Vertreters zur Hauptverhandlung besteht vielmehr nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich anordnet (so § 434c Abs 1 zweiter Satz StPO).

OGH 27.6.2024, 12 Os 37/24v

Der durch das MVAG 2022 (BGBl I 2022/223) neu eingefügte Begriff der Maßgeblichkeit in § 21 Abs 1, Abs 2 StGB erfordert keine sachverhaltsmäßige Quantifizierung des Einflusses der schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung auf die Anlasstatbegehung.

Mit Urteil eines Landesgerichts als Schöffengericht vom 14.2.2024 wurde die strafrechtliche Unterbringung eines Betroffenen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB angeordnet. Die dagegen gerichtete, unter anderem auf § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen wurde mit Beschluss vom 27.6.2024 zurückgewiesen.

Die Sanktionsrüge hatte Sachverhaltsannahmen dazu vermisst, dass die psychische Störung des Betroffenen für die Anlasstat „maßgeblich“ im Sinn des § 21 Abs 1 StGB war.

Der durch das MVAG 2022 (BGBl I 2022/223) neu eingefügte Begriff „maßgeblich“ verlangt keine sachverhaltsmäßige Quantifizierung des Einflusses der Störung im Sinn des § 21 Abs 1 StGB auf die Anlasstat (vgl Haslwanter in WK2 StGB § 21 Rz 11). Hatte die Störung keine Auswirkung auf die Begehung der Anlasstat, war sie für diese unmaßgeblich, mit anderen Worten ohne Einfluss darauf. Dementsprechend gelingt es auch den Gesetzesmaterialien nicht, das bloß mit dem Synonym „bedeutend“ umschriebene Wort „maßgeblich“ mit einem eigenständigen Begriffsinhalt zu versehen (vgl EBRV MVAG 2022, 8 f; vgl 11 Os 80/23h Rz 6a; zur vergleichbaren Problematik in Bezug auf die Wortfolgen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ und „in absehbarer Zukunft“ in

§ 21 Abs 1 StGB vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 719; Ratz, EvBl 2024/18, 62; Haslwanter in WK2 StGB Vor §§ 21–25 Rz 4/1). Dem Gesetz kann somit ein Erfordernis zusätzlicher Sachverhaltsannahmen nicht entnommen werden, weswegen der Beschwerde zuwider die vom Schöffengericht getroffenen Feststellungen für die rechtliche Beurteilung, dass der Betroffene die Anlasstat unter dem maßgeblichen Einfluss der Störung beging, ausreichen.

OGH 22.05.2024, 13 Os 115/23w, 116/23t

Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs für Finanzstrafsachen trifft grundlegende Aussagen zur Verkürzung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit verdeckter Gewinnausschüttung und erinnert an die rechtliche Struktur des Abgabebetrugs.

Mit Urteil vom 20.7.2023 sprach das Landesgericht Wiener Neustadt als Schöffengericht den Angeklagten mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG, je eines Verbrechens des Abgabebetrugs nach §§ 33 Abs 1, 39 Abs 1 lit a und b, Abs 3 lit b FinStrG und nach §§ 13, 33 Abs 1, 39 Abs 1 lit a und b FinStrG sowie des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 und § 15 StGB iVm § 161 Abs 1 StGB schuldig.

Aus Anlass der dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden des Angeklagten und der Finanzstrafbehörde hob der Oberste Gerichtshof dieses Urteil in weiten Teilen auf und begründete diese amtswegige Maßnahme (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO) in Bezug auf den erstgerichtlichen Schuldspruch nach dem Finanzstrafgesetz wie folgt:

Das Schöffengericht sah hinsichtlich der nach § 33 Abs 1 FinStrG subsumierten Verkürzung von Kapitalertragsteuer verdeckte Gewinnausschüttung als Grundlage der Abgabepflicht an. Verdeckte Ausschüttungen sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilhaber, die das

Einkommen der Körperschaft vermindern und ihre Wurzel in der Anteilsinhaberschaft haben. Verdeckte Gewinnausschüttungen setzen somit eine Vorteilszuwendung der Körperschaft an eine Person mit Gesellschafterstellung oder an einen Dritten aufgrund dessen Naheverhältnisses zu einer solchen Person voraus.

Fallbezogen stellten die Tatrichter jedoch bloß fest, dass die in Rede stehenden Zuwendungen an andere Kapitalgesellschaften flossen, was – mangels Bezugs zu einer Anteilsinhaberschaft – die Wertung dieser Zuwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung und solcherart auch die darauf basierende Subsumtion als Hinterziehung von Kapitalertragsteuer im Sinn des § 33 Abs 1 FinStrG nicht trägt.

Zum Verbrechen des Abgabebetrugs erinnerte der Oberste Gerichtshof daran, dass § 39 FinStrG eine besondere Art des Zusammenrechnungsgrundsatzes normiert. Im Fall des Zusammentreffens mehrerer (in § 39 Abs 1 oder 2 FinStrG genannter) Finanzvergehen ist daher bei Vorliegen der im Gesetz bezeichneten qualifizierenden Tatmodalitäten eine Subsumtionseinheit sui generis zu bilden, wobei einzelne Straftaten ihre rechtliche Selbständigkeit behalten. Teil dieser Subsumtionseinheit können aber ausschließlich solche Finanzvergehen sein, die unter Einsatz einer qualifizierenden Tatmodalität begangen worden sind. Dabei sind immer gleichartige Finanzvergehen – zu einem Verbrechen (§ 39 Abs 3 lit a oder b FinStrG) des Abgabebetrugs – zusammenzufassen. Maßgebend für die „Gleichartigkeit“ ist schon nach dem Wortlaut des § 39 Abs 1 FinStrG die Subsumtion nach dem jeweiligen Grundtatbestand, nicht also die Art der verkürzten Abgaben.

Die vom Erstgericht vorgenommene Bildung je einer Subsumtionseinheit nach §§ 33 Abs 1, 39 FinStrG hinsichtlich der Abgabenarten Mineralölsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ist daher rechtlich verfehlt.

OGH 8.10.2024, 14 Os 81/24d

Scheinkonkurrenz im Zusammenhang mit Suchtgifthandel

Mit Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht wurde unter anderem ein Angeklagter eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 2 und Abs 4 Z 3 SMG sowie eines Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall SMG schuldig erkannt.

Nach dem Urteilssachverhalt führte dieser Angeklagte Suchtgift zunächst nach Österreich ein, lagerte es dann in Wohnungen von Mitangeklagten und setzte es mit anderen Mitgliedern der von ihm geführten Tätergruppe in Verkehr. Bei in diesen Wohnungen durchgeführten Hausdurchsuchungen wurde Suchtgift sichergestellt. Es handelte sich dabei nach den Feststellungen um Restmengen des zuvor (teilweise) verkauften Suchtgifts.

In amtswegiger Wahrnehmung eines Rechtsfehlers hob der Oberste Gerichtshof den Schuldspruch wegen des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel hinsichtlich dieses Angeklagten auf. Dabei erinnerte er an die Konsequenzen jüngerer Rechtsprechung zum Verhältnis der Tatbestände der § 28 und § 28a SMG in der hier vorliegenden (sehr praxisrelevanten) Sachverhaltskonstellation: Als selbständig vertypertes Vorbereitungsdelikt wird demnach § 28 Abs 1 SMG als stillschweigend subsidiär von § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG verdrängt, wenn das zuvor mit Inverkehrsetzungsvorsatz erworbene und besessene Suchtgift in weiterer Folge (zumindest teilweise) in großer Menge verkauft wird. Werden beide Tatbestände wie hier (auf Basis des Urteilssachverhalts anzunehmen) im Rahmen tatbestandlicher Handlungseinheiten verwirklicht, kommt es für das Vorliegen dieses Scheinkonkurrenzverhältnisses nicht darauf an, wann Sucht-

gift (welcher Art auch immer) erworben, besessen und überlassen wird.

Die gleichen Überlegungen treffen auf das (bei einem Mitangeklagten vorliegende) Verhältnis von § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG sowie § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG zu.

OGH 31.01.2024, 15 Os 1/24x

Die betroffene Person in einem Verfahren nach § 21 Abs 1 StGB hat ein von Art 6 EMRK geschütztes Recht auf persönliche Teilnahme am Verfahren und Präsenz in der Hauptverhandlung.

Mit dem angefochtenen Urteil ordnete das Landesgericht die Unterbringung der Betroffenen nach § 21 Abs 1 StGB in einem forensisch-therapeutischen Zentrum an.

Noch vor Beginn der Hauptverhandlung hatte der Vorsitzende den Beschluss auf Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit der Betroffenen gefasst, weil diese – auf Basis der Einschätzungen des Sachverständigen und des persönlichen Eindrucks des Vorsitzenden – zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht fähig sei.

Einen eingangs der in Abwesenheit der Betroffenen durchgeführten Hauptverhandlung gestellten Antrag des Verteidigers, die Hauptverhandlung zu vertagen, wies der Schöffensenat unter Verweis auf die Ausführungen des Sachverständigen, wonach es voraussichtlich noch länger dauern werde, bis die Beteiligungsfähigkeit der Betroffenen hergestellt sei, ab.

Der dagegen, auf § 281 Abs 1 Z 4 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Betroffenen gab der Oberste Gerichtshof Folge.

Denn die Betroffene wurde durch die Abweisung des Vertagungsantrags (und die Durchführung der Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit samt Urteilsfällung) in ihrem – von Art 6 MRK geschützten – Recht auf persönliche Teilnahme am Verfahren und Präsenz in der Hauptverhandlung verletzt.

Mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 wurde die Bestimmung des § 430 Abs 5 StPO, die die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen vorsah, soweit dessen Zustand eine Beteiligung an der Hauptverhandlung innerhalb angemessener Frist nicht gestattete oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen war, (ersatzlos) beseitigt. In den Materialien wurde dazu ausdrücklich festgehalten, dass „eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des:der Betroffenen nicht mehr zulässig sein soll“. In Hinblick darauf bleibt für die Annahme einer planwidrigen Lücke kein Raum. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde hat der Oberste Gerichtshof daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesgericht zurückverwiesen.

Vorabentscheidungsersuchen

OGH 11.01.2024, 5 Ob 9/24w

Vorabentscheidungsersuchen zur Rom II-VO (VO 864/2007/EG)

Vorgelegt wurde die Frage, ob ein Schadenersatzanspruch eines Gesellschaftsgläubigers gegen das Organ einer Gesellschaft, gestützt darauf, dass die Gesellschaft Schutzgesetze (Bestimmungen des Glücksspielrechts) verletzt, der Rom II-VO unterliegt und wenn ja, wo der Ort des Schadenseintritts iSd Art 4 Abs 1 Rom II-VO zu lokalisieren ist.

OGH 23.01.2024, 2 Ob 236/23d

Vorabentscheidungsersuchen zur RL über Wohnimmobilienkreditverträge (RL 2014/17/EU)

Der OGH legte die Frage vor, ob Art 13 Abs 1 lit g der Richtlinie dadurch Genüge getan ist, dass ein Kreditgeber, der Wohnbaukredite ohne und mit Hypothek, jeweils in mehreren Varianten anbietet (mit ausschließlichen Festzinsphasen, mit abwechselnd variablen Zinsen und Festzinsphasen, mit ausschließlich variablen Zinsen), jeweils ein (einziges) repräsentatives Beispiel für einen Wohnbaukredit ohne und für einen Wohnbaukredit mit Hypothek bereitstellt, oder ob die Bestimmung für jede Verzinsungsform jeweils ein repräsentatives Beispiel verlangt.

OGH 25.01.2024, 4 Ob 20/23d

Vorabentscheidungsersuchen zur Patientenmobilitäts-RL (RL 2011/24/EU) und zur E-Commerce-RL (RL 2000/31/EG)

Der OGH legte die Frage vor, ob die Patientenmobilitäts-RL oder die E-Commerce-RL ein allgemeines Herkunftslandprinzip für telemedizinische Leistungen festlegt, sowie Fragen zum Begriff der „Gesundheitsversorgung im Fall der Telemedizin“ im Hinblick auf gemischte Behandlungsverträge, die sowohl körperliche Untersuchungen als auch Leistungen umfassen, die mit Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt werden sowie in diesem Zusammenhang Fragen zur Einhaltung nationaler berufsständischer, gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Berufsregeln (hier: im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen).

OGH 22.02.2024, 17 Ob 23/23s

Vorabentscheidungsersuchen zur EuInsVO 2015 (VO 2015/848/EU)

Der OGH legte die Frage vor, ob Art 31 Abs 1 EuInsVO auch Leistungen aus einem Rechtsgeschäft erfasst, das der Schuldner erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Übergang der Befugnisse auf den Verwalter abgeschlossen hat und Fragen zur Lokalisierung der Leistung im Sinne dieser Bestimmung.

OGH 28.02.2024, 3 Ob 27/24b

Vorabentscheidungsersuchen zur EuVTVO (VO 805/2004/EG)

Der OGH legte die Frage vor, ob eine vom Ursprungsmitgliedstaat erteilte Bestätigung einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel im Vollstreckungsmitgliedstaat auch dann nicht nachgeprüft werden darf, wenn – ausgehend vom Datum der Errichtung der öffentlichen Urkunde – der zeitliche Anwendungsbereich der VO offensichtlich nicht eingehalten ist.

OGH 23.04.2024, 1 Ob 151/23x

Vorabentscheidungsersuchen zur Rom I-VO (VO 593/2008/EG)

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob Art 6 der Verordnung Aufträge zum Erwerb von Finanzprodukten erfasst, die ein im Staat A ansässiger Verbraucher aufgrund einer ständigen Geschäftsbeziehung einer im Staat B ansässigen Bank erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art 6 zwar bei Erteilen der einzelnen Aufträge, nicht aber schon bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfüllt waren und die Parteien zu diesem Zeitpunkt für die gesamte Geschäftsbeziehung nach Art 3 Rom I-VO das Recht des Staates B gewählt hatten. Für den Fall der Bejahung dieser Frage stellte der OGH weitere Fragen zur Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art 6 Abs 4 lit a Rom I-VO und zur Möglichkeit, die getroffene Rechtswahl nach Eintreten dieser Voraussetzungen als missbräuchlich im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 93/13 EWG (Klauselrichtlinie) zu qualifizieren.

OGH 26.04.2024, 4 Ob 176/23w

Vorabentscheidungsersuchen zur EU-Unterhaltsverordnung (VO 4/2009/EG, EuUVO)

Der OGH legte die Frage vor, ob iSd Art 12 EuUVO ein Verfahren „wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien“ anhängig ist, wenn in dem einen Verfahren Minderjährige ihren Anspruch gegen den Vater auf laufenden Unterhalt ab sofort geltend machen und im anderen Verfahren der Vater zusätzlich zur Scheidung seiner Ehe mit der Mutter der Minderjährigen auch die Festsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Minderjährigen als Scheidungsfolge (dh für einen zukünftigen Zeitraum) beantragt, wobei die Minderjährigen im Scheidungsverfahren weder Antragsteller noch Antragsgegner sind und ob es für die Beantwortung dieser Frage einen Unterschied macht, wenn der Minderjährige den laufenden Unterhalt in Form einer einstweiligen Anordnung begehrt. Des weiteren wurde die Frage vorgelegt, ob der Minderjährige ein einstweiliges Sicherungsverfahren nach Art 14 bei anhängigem Hauptverfahren an allen Gerichten nach Art 3 ff einleiten kann.

OGH 27.05.2024, 1 Ob 118/23v

Vorabentscheidungsersuchen zur Flugsicherungsdienste-Verordnung (VO 550/2004/EG)

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob die Erbringung von Flugsicherungsdiensten auch dem Schutz des einzelnen Luftraumnutzers vor dem Eintritt eines reinen Vermögensschadens aufgrund rechtswidriger und schuldhafter Versäumnisse der mit den Flugsicherungsdiensten betrauten Flugsicherungsorganisation dient.

OGH 08.08.2024, 3 Ob 117/24p und 26.08.2024, 8 Ob 14/24b

Vorabentscheidungsersuchen zur Fahrzeugemissions-Verordnung (VO 715/2007/EG) und Durchführungs-Verordnung (VO 692/2008/EG)

Im Zusammenhang mit den Dieselfällen legte der OGH die Fragen vor, ob ein kontinuierlich arbeitendes Regenerationssystem (im Unterschied zu einem bloß periodisch arbeitenden Regenerationssystem) eine Abschaltvorrichtung iSd Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG sein kann und wenn dies zu

bejahen ist, ob eine solche Abschaltvorrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im maßgebenden Prüfverfahren im Wesentlichen eingehalten sind und die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren aufweist, überwiegend auch im Realbetrieb gegeben ist.

Diese Fragen stellte der OGH bereits zu 3 Ob 33/23h (C-592/23, Volkswagen). Aufgrund Zurückziehung der Revision wurde aber auch das dortige Vorabentscheidungsersuchen zurückgezogen.

OGH 10.09.2024, 2 Ob 132/24m

Vorabentscheidungsersuchen zur EU-Erbrechts-Verordnung (VO 650/2012/EG)

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob eine „Erb-sache“ im Sinne des Art 4 der EU-Erbrechts-Verordnung vorliegt, wenn ein Anspruch auf ein Pflegevermächtnis nach § 677 ABGB geltend gemacht wird.

OGH 18.12.2024, 7 Ob 155/24f

Vorabentscheidungsersuchen zur Solvabilität II-Richtlinie (RL 2009/138/EG)

Der Oberste Gerichtshof legte die Fragen vor, ob Artikel 185 Abs 1, Abs 3 Buchstabe j und Abs 5 lit c sowie Artikel 186 Abs 1 der Solvabilität II-Richtlinie dahin auszulegen sind, dass dem Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht auch im Fall einer späteren individualvertraglichen Vertragsänderung zu einem Lebensversicherungsvertrag zusteht und – falls Frage 1 bejaht wird – ob dem Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht gemäß Artikel 186 Abs 1 der Richtlinie bei jeder späteren individualvertraglichen Vertragsänderung zusteht oder von Umfang und Bedeutung der Vertragsänderung für den Versicherungsnehmer abhängt.





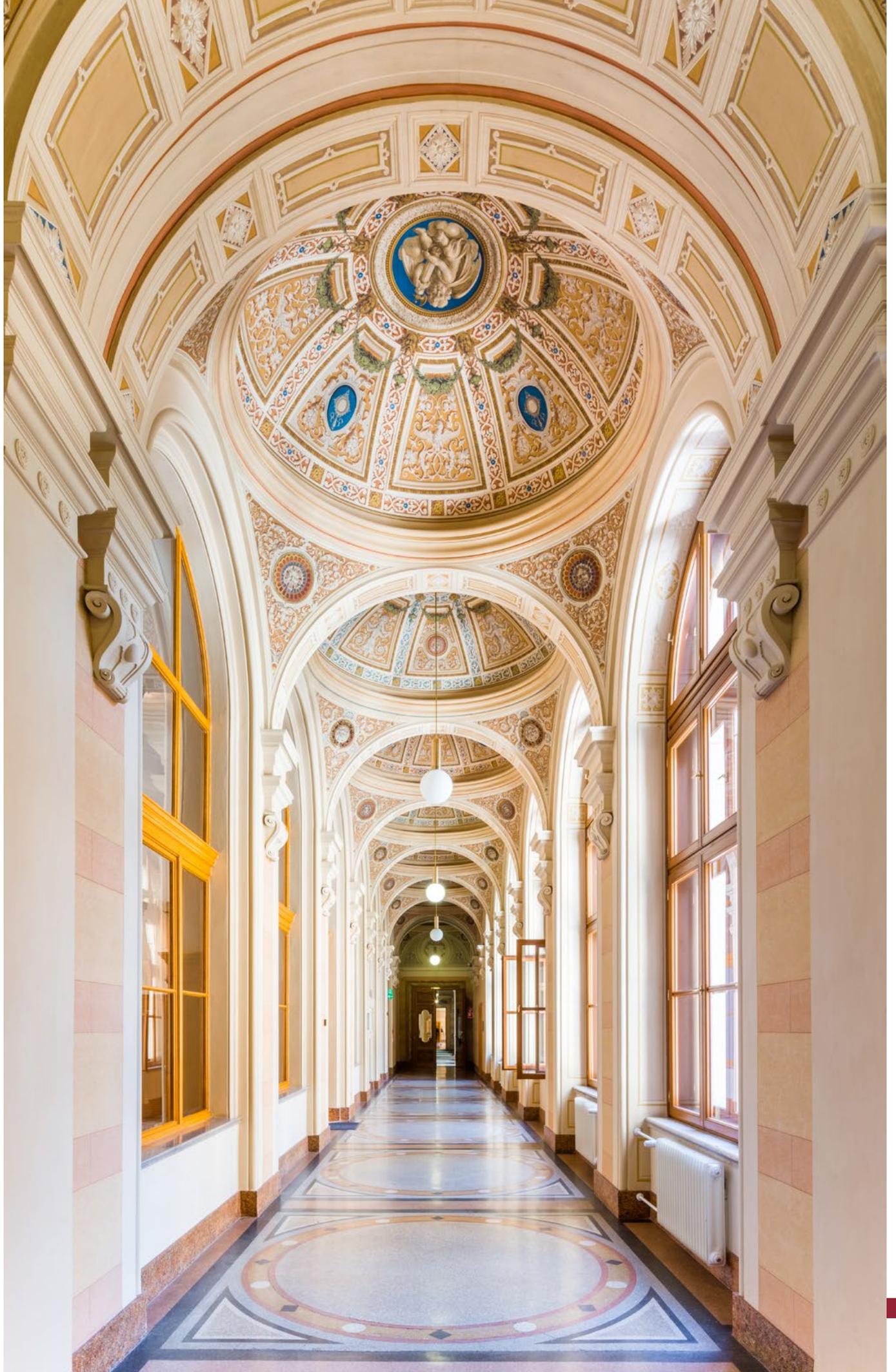
BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN



Begutachtungen

Im Jahr 2024 erstatteten die Begutachtungssenate des Obersten Gerichtshofs Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen:

- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Heimarbeitsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden (Telearbeitsgesetz - TelearbG)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024)
- > Antrag der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Rechtsanwaltsordnung und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024-BRÄG 2024)
- > Entwurf eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Vermeidung von gesetzwidrigen Datenzugriffen auf Datenbanken und Datensysteme Justiz und externe, der Justiz zugängliche Datensysteme





INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN



Besuche im Ausland

13. – 15. Februar 2024, Ljubljana/Slowenien

Besuch beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Slowenien, Dr. Miodrag Dordevic

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VPräs d OGH Mag. Eva MAREK

1. – 3. Mai 2024, Luxemburg, Luxemburg

20th anniversary of the accession of 10 Member States of the European Union – Meeting of Judges

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

26. – 28. September 2024, Riga/Lettland

Seminar „Meeting of European Trademark Judges“

- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

3. – 5. Oktober 2024, Athen/Griechenland

Conference of the Network of the Presidents of the Supreme Judicial Courts of the European Union

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

8. – 11. Oktober 2024, Dublin/Irland

ELI Annual Conference 2024

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

28. – 30. Oktober 2024, Budapest/Ungarn

Besuch beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Ungarn, Prof. Dr. András Zs. Varga

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VPräs d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI

21. – 22. November 2024, Brüssel/Belgien

Correspondents' meeting – Judicial Network of the European Union

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.



Besuche beim Obersten Gerichtshof

14. Juni 2024

Besuch einer Verwaltungsrichter-Delegation aus Vilnius

- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

25. Juni 2024

Besuch einer Delegation des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Parlaments der Tschechischen Republik

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

24. September 2024

Besuch von (wissenschaftlichen) Mitarbeitern des Bundesarbeitsgerichts Erfurt, mit VPräs Dr. Rüdiger LINCK

- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > SP d OGH Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER
- > SP d OGH Mag. Jörg ZIEGELBAUER
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > HR d OGH Mag. Dr. Andreas SENGSTSCHMID
- > PräsRi d OGH PD Dr. Judith SCHACHERREITER
- > Ri d WD Dr. Tobias KUNZ, BA

24. – 28. September 2024

Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Marokko, M`hammed Abdennabaoui

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
- > VPräs d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI
- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > SP d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > HR d OGH Dr. Nora WALLNER-FRIEDL

14. November 2024

Besuch einer Delegation des südkoreanischen Justizministeriums

- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > HR d OGH Dr. Nora WALLNER-FRIEDL
- > HR d OGH Dr. Marc FARKAS

14. – 16. November 2024

Erfahrungsaustausch mit dem Kartellsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe

- > Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > HR d OGH Dr. Nora WALLNER-FRIEDL



Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Marokko



Besuch des deutschen Bundesgerichtshofs



Besuch wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des deutschen Bundesarbeitsgerichts

Austauschprogramm des Netzwerks der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union

14. – 25. Oktober 2024

Kai KULLERKUPP

Richterin des Obersten Gerichtshofs in Estland
in Tartu - Republik Estland

18. – 29. November 2024

Dr. Ulrich HERRMANN

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof – III. Zivilsenat
in Karlsruhe – Bundesrepublik Deutschland



Fortbildungsveranstaltungen

10. April bis 11. April 2024

„Fokus Familienrecht“

ORGANISATION:

- > HR d OGH Dr. Irene Faber

MITWIRKENDE:

- > SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin Gitschthaler
- > SP d OGH Dr. Gottfried Musger
- > SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth
- > HR d OGH Dr. Martin Weber
- > HR d OGH Mag. Daniela Fitz
- > Ri d LG Linz Dr. Thomas Bauer
- > Ri d BG Meidling Mag. Christine Miklau
- > Ri d BG Graz-West Dr. Claudia Reisinger
- > Dr. Joachim Pierer, LL.M., Universität Wien
- > Prof. Mag. Dr. Thomas Schoditsch, Universität Graz
- > Prof. Dr. Rudolf Keplinger, LPD Oberösterreich
- > Mag. Alexandra Horak, Familien- und Jugendgerichtshilfe Wien
- > Dr. Simone Metz, Rechtsanwältin

15. April 2024

„Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen“

ORGANISATION:

- > HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Dr. Hagen Nordmeyer

MITWIRKENDE:

- > SP d OGH Dr. Frederick Lendl
- > HR d OGH Dr. Eva Brenner

11. November 2024

„Aktuelle Judikatur in Strafsachen“

ORGANISATION:

- > HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Hagen NORDMEYER

MITWIRKENDE:

- > SP d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Dr. Clemens OBERRESSL
- > HR d OGH Dr. Eva BRENNER

VERHANDLUNGSSAAL

B

PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF



Personelles



Amtseinführung Kodek

Personalverhältnisse bei den Richter:innen

Ernennung Präs/VPräs

- > Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M. (mit Wirksamkeit 1.1.2024)
- > Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI (mit Wirksamkeit 1.1.2024)

Ernennung SPräs

- > Dr. Erich SCHWARZENBACHER (mit Wirksamkeit 1.1.2024)
- > Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER (mit Wirksamkeit 1.3.2024)
- > Mag. Jörg ZIEGELBAUER (mit Wirksamkeit 1.6.2024)
- > Dr. Helene BACHNER-FOREGGER (mit Wirksamkeit 1.10.2024)
- > Hon.-Prof. Dr. Christoph BRENN, LL.M. (mit Wirksamkeit 1.11.2024)

Ernennung HR

- > Dr. Florian STIEFSOHN (mit Wirksamkeit 1.1.2024)
- > Dr. Peter VOLLMAIER (mit Wirksamkeit 1.3.2024)
- > Mag. Dr. Andreas SENGSTSCHMID (mit Wirksamkeit 1.3.2024)
- > Dr. Nora WALLNER-FRIEDL (mit Wirksamkeit 1.6.2024)
- > Dr. Marc FARKAS (mit Wirksamkeit 1.10.2024)
- > Dr. Bettina PFURTSCHELLER (mit Wirksamkeit 1.11.2024)

Ruhestand

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS (mit Ablauf des 29.2.2024)
- > SPräs d OGH Dr. Irene FICHTENAU (mit Ablauf des 31.5.2024)
- > SPräs d OGH Dr. Thomas SOLÈ (mit Ablauf des 30.9.2024)
- > SPräs d OGH Dr. Friedrich JENSIK (mit Ablauf des 31.10.2024)
- > HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma DEHN (mit Ablauf des 31.10.2024)

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Abgänge

- > Lydia TIETJEN (mit Ablauf des 31.12.2024)



Ernennung Rassi



Ernennung Bachner-Foregger, Farkas



Ernennung Brenn, Pfurtscheller

Personalsituation des Wissenschaftlichen Dienstes (Evidenzbüro)

Zugänge

- > Dr. Thomas WACH, LL.M.(WU), BSc (WU) (mit Wirksamkeit 1.3.2024)
- > Dr. Clemens JENNY (mit Wirksamkeit 1.4.2024)
- > Mag. Philipp ENT (mit Wirksamkeit 1.5.2024)
- > Mag. Paula RATH (mit Wirksamkeit 1.6.2024)
- > Mag. Magdalena KLESTIL-KRAUSAM (mit Wirksamkeit 1.9.2024)
- > Dr. Clara IFSITS (mit Wirksamkeit 1.9.2024)
- > Dr. Sabine RESCH (mit Wirksamkeit 1.10.2024)
- > Mag. Wolfgang PAYERL (mit Wirksamkeit 1.10.2024)
- > Mag. Philipp HAAS (mit Wirksamkeit 1.10.2024)
- > Mag. Dr. Matthias KNOLL (mit Wirksamkeit 1.11.2024)

Abgänge

- > Mag. Elisabeth SCHMIED (mit Ablauf des 31.1.2024)
- > Mag. Daniel BINDER (mit Ablauf des 31.3.2024)
- > Mag. Barbara EILENBERGER-HAID (mit Ablauf des 29.2.2024)
- > Mag. Barbara URBAN (mit Ablauf des 13.5.2024)
- > Dr. Werner NAGELER-PETRITZ (mit Ablauf des 31.5.2024)
- > Dr. Anja STAHR (mit Ablauf des 31.7.2024)
- > Mag. Mariella NOE (mit Ablauf des 4.9.2024)
- > Mag. Isabella KOKOLL (mit Ablauf des 30.9.2024)
- > Dr. Johannes WÜHL (mit Ablauf des 31.10.2024)
- > Martin HÜTTENMAYR, LL.M.(WU) (mit Ablauf des 31.12.2024)
- > Dr. Theresa HAGLMÜLLER (mit Ablauf des 31.12.2024)

Auszeichnungen

Großes Goldenes Ehrenzeichen

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS (mit Entschließung vom 1.2.2024)
- > SPräs d OGH Dr. Irene FICHTENAU (mit Entschließung vom 10.4.2024)
- > SPräs d OGH Dr. Friedrich JENSIK (mit Entschließung vom 13.9.2024)
- > SPräs d OGH Dr. Thomas SOLÉ (mit Entschließung vom 13.9.2024)



Ernennung Ziegelbauer, Wallner-Friedl



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

BILDQUELLEN:

Anna Blau; Peter Berger; Oberster Gerichtshof; Faruk Pinjo

GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:

Projektfabrik Waldhör KG
www.projektfabrik.at

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

